

Marc Loesewitz

**Das WTO Dispute
Settlement System in der
Krise**

Heft 165

Juni 2019

Das WTO Dispute Settlement System in der Krise

Von

Marc Loesewitz

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dipl.-Jur. Marc Loesewitz, LL.M.oec., ist Absolvent des postgraduellen Studiengangs „Master of Business Law and Economic Law“ am Institut für Wirtschaftsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Brüssel.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Christoph Kumpan (Hrsg), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 165

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-003-0 (print)

ISBN 978-3-96670-004-7 (elektr.)



Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| A. Einleitung | 5 |
| I. Stellung des Streitbeilegungsmechanismus im Gefüge internationaler Streitbeilegung | 6 |
| 1. Relevanz des Streitbeilegungsmechanismus der WTO..... | 6 |
| 2. Das Dispute Settlement System der WTO | 8 |
| a) Ursprünge des Dispute Settlement Systems..... | 8 |
| b) Ablauf des Dispute Settlement..... | 10 |
| II. Aktuelle Probleme und mögliche Lösungen des WTO Dispute Settlement Systems | 10 |
| 1. Überlastung des Systems | 12 |
| 2. Prozesssprachen..... | 15 |
| 3. Rule 15 AB Working Procedures..... | 16 |
| 4. Obiter Dicta..... | 18 |
| 5. Transparenz und Partizipation | 19 |
| 6. Juristischer Aktivismus | 20 |
| III. Lösungsansätze für das Beenden der AB Blockade | 23 |
| 1. Automatische Annahme der Panel Reports..... | 24 |
| 2. Arbitration nach Art. 25 DSU | 25 |
| 3. Keine Revision (Non-Appeal Pact) | 26 |
| 4. Mehrheitswahl..... | 27 |
| 5. Neues Dispute Settlement System | 28 |
| IV. Ausblick: Was ist zu erwarten nach dem 10. Dezember 2019? | 28 |
| B. Fazit | 30 |

A. Einleitung

Das Streitbeilegungssystem der Welthandelsorganisation (WTO) ist in seiner Form und Effektivität eine einzigartige Erfolgsgeschichte. Die eindrucksvolle Vielzahl¹ und konsequente Durchsetzung² von beigelegten Handelsstreitigkeiten seit 1995 zeugt als Beweis für das Vertrauen in das Dispute Settlement System (DSS).

Aktuell steckt das DSS jedoch in einer tiefen Krise. Die Mitglieder haben es lange versäumt, nötige Änderungen des Regelwerks einzuleiten. Konsequenz dieser Nachlässigkeit ist, dass der Appellate Body (AB) immer wieder dazu gezwungen ist, Entscheidungen über mehrdeutige oder unvollständige Vertragsbestandteile zu fällen. Neben diesen Unklarheiten bei der Rechtsauslegung, die insbesondere von den USA bemängelt werden, ergeben sich aber auch weitere Probleme, wie beispielsweise die Überlastung des Systems, mangelnde Transparenz, und die Handhabung von *obiter dicta*. Eine Reform des Dispute Settlement Understanding (DSU) wird immer dringender. Nichtsdestotrotz ist die, prominent von der USA vertretene Kritik und Blockade an der Praxis des AB am gefährlichsten, da sie eine akute Gefahr für das ganze System darstellt.³

Aus Sicht der USA wird das Mitbestimmungsrecht der Mitglieder durch die rechtlich bindenden Präzedenzfälle des AB umgangen, wodurch in Konsequenz die nationale Souveränität der Mitglieder unterminiert werde.⁴ In der nahen Vergangenheit haben die USA daher die Benennung von AB Mitgliedern blockiert, um die restlichen WTO-Mitglieder dazu zu bewegen, neue Regeln zu verhandeln, welche die Kritik berücksichtigen und die gesetzlichen Überschreitungen des AB beenden.⁵ Wenn sich keine Lösung für die Blockadehaltung der USA findet, wird der AB ab dem 10. Dezember 2019 nicht genug Mitglieder haben, um funktionsfähig zu sein.⁶ Sollte sich das bewahrheiten, so würde der Dispute Settlement Body (DSB) der WTO sein Revisionsinstanz verlieren. Darüber hinaus besagt Art. 16.4 DSU, dass ein Panel Report, gegen den Revision eingeleitet wurde, vom DSB nicht vor „Abschluss der Revision“ angenommen werden kann. Jeder *Respondent* kann also ohne einen funktionierenden AB die Annahme des Panel Reports durch einfaches Einlegen einer Revision blockieren. Somit droht die Gefahr, dass Panel Reports nur in den seltensten Fällen eine rechtliche Bindung entfalten. Der Wegfall des AB hätte also auch eine Folgewirkung für das restliche DSS. Die Mitglieder würden in ihrer Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung vor der WTO stark eingeschränkt. Die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit der DSU würde verloren gehen.

¹ Gesamtanzahl der WTO-Klagen von 1995 bis 2018: 554.

² *Zimmermann*, Die Volkswirtschaft – das Magazin für Wirtschaftspolitik 12 (2004), 63 (64).

³ Eröffnungsplädoyer vor der WTO Ministerkonferenz von USTR *Robert Lighthizer* vom 11. Dezember 2017, erhältlich im Internet: <<https://ustr.gov/about-us/policy-offices/press-office/press-releases/2017/december/opening-plenary-statement-ustr>> (besucht am 09. Juli 2018).

⁴ *Ibid.*

⁵ *Ibid.*

⁶ *Keynes/Bown*, Trade talks Episode 4: Holding the WTO hostage, Trump style, PIIE Trade, vom 22. September 2017, erhältlich im Internet: <<https://piie.com/experts/peterson-perspectives/trade-talks-episode-4-holding-wto-hostage-trump-style>> (besucht am 01. August 2018); *Payosova/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 1.

Ein Versagen des DSS hätte zum Risiko, dass das Welthandelssystem zurückfallen würde auf das „Recht des Stärkeren“. Einflussreiche Staaten könnten unilateral handeln und durch Vergeltungsmaßnahmen und Ausübung von wirtschaftlichem Druck gegen schwächere Staaten ihren Willen durchsetzen. In einem solchen System würden kleinere Staaten das Interesse an einem multinationalen und regelbasierten Welthandelssystem dieser Art verlieren und sich abwenden von Verhandlungen über neue Welthandelsgesetze.⁷

Angesichts der aktuellen Situation ist es Ziel dieses Aufsatzes die Krise des DSS zu skizzieren und mögliche Lösungsansätze zu diskutieren. Untergliedert in drei Teile, beginnt die Untersuchung mit der Einordnung des DSS in der internationalen Streitbeilegung, in der insbesondere die Relevanz, Effektivität und Funktionsweise des DSS aufgezeigt wird (I). Aufbauend auf dieser Grundlage befasst sich der zweite Teil schwerpunktmäßig mit den aktuellen Problemen des DSS und einer Vorstellung der einzelnen in Literatur und Praxis vertretenen DSU Reformvorschlägen (II), abschließend werden mögliche Wege aus der aktuellen Blockade untersucht, ohne das eine Reform des DSU bemüht werden müsste (III).

I. Stellung des Streitbeilegungsmechanismus im Gefüge internationaler Streitbeilegung

Zur Einordnung des Streitbeilegungsmechanismus der WTO im Gefüge der internationalen Streitbeilegung ist in einem ersten Schritt die Relevanz des DSS zu untersuchen (1), um dann die besonderen Merkmale des WTO Streitbeilegungssystems kurz vorzustellen (2).

1. Relevanz des Streitbeilegungsmechanismus der WTO

Um die Relevanz des DSS zu zeigen bietet sich zunächst eine Untersuchung des 1995 ins Leben gerufenen Systems an. Innerhalb der mittlerweile 24 Jahre des Bestehens des Systems sind 584 Streitigkeiten vor die WTO gebracht worden.⁸ Diese Zahl alleine, wenn sie in keine Relation gebracht wird, ist noch wenig aussagekräftig. Es stellt sich somit die Frage, was aus den 584 Streitigkeiten geworden ist. Anders gefragt, wie viele Panel und AB Reports durch das DSS veröffentlicht wurden. Sieht man sich die Zahlen bis 2018 genauer an, so erkennt man, dass in dem zweigliedrigen System in erster Instanz 230 Panel Reports und in zweiter Instanz 148 AB Reports veröffentlicht wurden.⁹ Das DSS hat jedoch eine Besonderheit zu anderen Arten der Streitbeilegung im internationalen Recht. Die Entscheidung durch den Spruchkörper steht im DSS nicht im Vordergrund. Vielmehr ist das System darauf ausgerichtet, dass sogenannte

⁷ *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 1 ff.

⁸ Chronologische Liste der Streitbeilegungen vor der WTO, erhältlich im Internet: <https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm> (besucht am 17. Mai 2019).

⁹ Stand: September 2018.

amicable resolutions (gütliche Einigungen) erzielt werden.¹⁰ Die Entscheidung durch ein Panel ist also nur eine *ultima ratio* im Streitbeilegungssystem der WTO, Art. 3.7 DSU. Hintergrund hiervon ist, dass es sich bei den Handelsstreitigkeiten vielfach um politisch sensible Themen handelt. Folglich ist es im beidseitigen Interesse der betroffenen Staaten, gütliche Einigungen zu finden. Untersucht man die Anzahl der Streitigkeiten, die auf diesem Wege gelöst werden konnten, so ergibt sich, dass in 25 % aller bei der WTO eingebrachten Fällen im Zeitraum von 1995-2015 eine außergerichtliche Einigung gefunden werden konnte.¹¹ Außergerichtliche Entscheidungen entstehen auf zwei unterschiedlichen Wegen, entweder es wurde eine diplomatische Lösung gefunden oder der *Complainant* hat nach Konsultationen seine Beschwerde vor der WTO zurückgezogen.¹² Dass 25 % der Streitigkeiten vor der WTO gelöst werden können, ohne dass ein Panel eingerichtet werden muss, ist bemerkenswert und ungewöhnlich hoch im internationalen Streitbeilegungssystem.¹³ Ein Grund für diese hohe Anzahl von gütlichen Einigungen kann sein, dass die WTO, als ständige Institution, den Staaten kontinuierlich die Möglichkeit zu diplomatischen Konsultationen gibt, wodurch die Kommunikationskanäle in Handelsfragen stets offen sind. Darüber hinaus und entscheidender ist jedoch die Effizienz des Systems. Durch die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten des DSS, muss ein Mitglied das sich rechtswidrig verhält, mit Konsequenzen rechnen. Dadurch wird erreicht, dass die Mitglieder sich eher an die Regeln halten beziehungsweise einen Kompromiss eingehen, um einer nachteiligen Entscheidung durch das Panel oder den AB zu entgehen. Würde das System kollabieren, würden auch keine Einigungen dieser Art mehr erzielt werden.

Weiterer wichtiger Faktor für die Relevanz eines Rechtssystems ist die *Compliance*. *Compliance* ist im engeren Sinne die Regelkonformität, also dass die Mitglieder sich an ihre vertraglichen Rechte und Pflichten halten.¹⁴ Die erhobenen Daten sind hier in der Literatur uneinheitlich, sie variieren zwischen einer 80 bis 90 %igen *Compliance*-Rate.¹⁵ Unabhängig von der genauen prozentualen *Compliance*-Rate ist die hohe Prozentzahl äußerst beachtlich. Nur wenige völkerrechtliche Streitbeilegungsmechanismen können eine so erfolgreiche *Compliance* vorweisen. Auch ist es selten in internationalen Beziehungen, dass mit der Machtstellung eines Landes nicht auch das Recht auf seiner Seite steht.

Als positives Beispiel aus der WTO-Rechtsprechung kann hier ein Verfahren aus der frühen Zeit des DSS herhalten. In dem Fall *US Underwear*, stritt das kleine Costa Rica gegen die mächtigen USA.¹⁶ In dieser beinahe biblischen Ausgangslage von David gegen Goliath hat Costa Rica die Oberhand im Rechtsstreit erhalten. Noch bevor das

¹⁰ Tietje, in: Tietje (Hrsg), Internationales Wirtschaftsrecht, 24; WTO, Understanding the WTO: Dispute Settlements, erhältlich im Internet: <https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/displ_e.htm> (besucht 09. Juli 2018).

¹¹ Limenta, WTO Retaliation: Effectiveness and Purposes, 127.

¹² Zimmermann, Die Volkswirtschaft – das Magazin für Wirtschaftspolitik 12 (2004), 63 (64).

¹³ Vertiefend zur aktiven Nutzung des WTO-Systems: Davey, in: Marceau (Hrsg), A History of Law and Lawyers in the GATT/WTO: The Development of the Rules of Law in the Multilateral Trading System, 353-373.

¹⁴ Princen, EJIL 15 2004, 556 ff.

¹⁵ Reich, The effectiveness of the WTO Dispute Settlement System: A Statistical Analysis, 18.

¹⁶ WTO, *United States – Restrictions on Imports of Cotton and Man-Made Fibre Underwear*, Report of the Appellate Body, vom 10. Februar 1997, WT/DS24/R.

Verfahren zur endgültigen Entscheidungen gebracht werden konnte, haben die USA ihre Maßnahme zurückgezogen und Costa Rica Recht gegeben.¹⁷ Ein solches Beispiel verdeutlicht erneut nicht nur die Relevanz des Verfahrens für kleine Staaten, sondern im allgemeinen die Wichtigkeit eines gut funktionierenden DSS zur Aufrechterhaltung einer regelbasierten Ordnung im internationalen Handelsrecht. Auch wenn das ein positives Beispiel ist, scheuen sich trotzdem viele kleinere Staaten davor das System zur Lösung von Streitigkeiten anzustrengen. Die Gründe dafür können vielfältig sein, Finanzierungsschwierigkeiten und Angst vor anderweitigen Repressionen sind hier jedoch hauptsächlich zu nennen. Daher ergibt es sich, dass *Complainants* vor dem DSB oftmals die gleichen sind, unter anderem die EU und die USA.

Somit lässt sich abschließend feststellen, dass das DSS der WTO eine hohe Relevanz im System der internationalen Streitbeilegung hat, was sich daran zeigt, dass es viel genutzt wird, die Effektivität im Vergleich zu anderen internationalen Streitbeilegungssystemen hervorsteht, und eine sehr hohe *Compliance*-Rate hat.

2. Das Dispute Settlement System der WTO

a) Ursprünge des Dispute Settlement Systems

Das DSS wie es heute bekannt ist, ist mit der Gründung der WTO am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.¹⁸ Es ist jedoch nicht aus dem Nichts entstanden, sondern basiert vielmehr auf dem Dispute Settlement Mechanismus des GATT. Dieser Streitbeilegungsmechanismus fand seine Anfänge 1947/48 und war ein *power-based*, hauptsächlich diplomatisches System, welches in der Form, in der es in den Art. XXII und XXIII GATT geschrieben war, nur rudimentär einem rechtlichen Streitbeilegungssystem ähnelte.¹⁹ Es hat sich jedoch kontinuierlich weiterentwickelt und eine schleichende Evolution hin zu einem regelbasierten System durchlaufen. Eines der größten, wenn nicht sogar das größte Problem des ursprünglichen GATT-Streitbeilegungssystems von 1947 war, dass Panel Reports nur dann rechtlich bindend wurden, wenn sie durch *Consensus* aller WTO-Mitglieder angenommen wurden.²⁰ Also hatte nach dieser Regel auch der Verlierer positiv für die Entscheidung durch das Panel abzustimmen, damit dieser Rechtskraft erwachsen konnte. Tatsächlich hat dieses System anfangs gut funktioniert. Sogar als die Möglichkeit der Blockierung eines Panel Reports durch den Verlierer gegeben war, wurden 71 % der Panel Reports in der Zeit des GATT angenommen.²¹ Das lag hauptsächlich daran, dass sich die frühen Panel Reports nicht wie Gerichtsurteile, sondern eher wie diplomatische Kompromisse lasen.²² Es war also anfangs durchaus

¹⁷ *Ibid.*

¹⁸ Agreement Establishing the WTO (Marrakesh Agreement), erhältlich im Internet: <https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/04-wto.pdf> (besucht am 31. Juli 2018).

¹⁹ Zimmermann, Aussenwirtschaft 60 (2005), 27 (28).

²⁰ WTO, Handbook on the WTO Dispute Settlement System, 11.

²¹ Pauwelyn, WTO Dispute Settlement Post 2019: What to expect? What choice to make? (2019), erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3415964> (besucht am 14. Juli 2019).

²² *Ibid.*, 14.

möglich Streitigkeiten auf diesem diplomatischen Weg beizulegen. Durch die oben genannte, stetige Evolution von einem *power-based* zu einem regelbasierten System wurden die Panel Reports jedoch zunehmend in ihrer Sprache „verrechtlicht“. ²³ Die Sprache und damit auch die Entscheidungen wurden deutlicher in der Schuldzuweisung und damit entwickelten sich für viele Staaten Schwierigkeiten die Entscheidungen zu akzeptieren.

Diese Entwicklung gipfelte letztlich in dem Zusammenbruch des Systems in den 80er Jahren. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Mehrheit der Panel Reports nicht mehr durch alle Mitglieder, insbesondere durch den Verlierer, in der Abstimmung angenommen. ²⁴ Damit hatte das System seine rechtliche Bindungswirkung verloren. Die USA, welche verhältnismäßig oft *Respondent* in Klagen waren, sahen den Zusammenbruch des multilateralen Systems als Rechtfertigung ihre Konflikte unilateral zu lösen. ²⁵ Dieser Alleingang der USA provozierte die GATT Mitglieder dazu, sich erneut an den Verhandlungstisch zu setzen, um das DSS zu reformieren. In der sogenannten *Uruguay-Round* von 1986-93 wurde neben der Gründung der WTO als internationale Organisation auch das aktuell geltende DSU verhandelt. ²⁶ Das es zu dieser Verhandlungsrunde kam und das System aus der Taufe gehoben wurde, lässt sich wohl hauptsächlich mit der politischen Stimmung jener Zeit erklären. In den 80er Jahren und frühen 90ern standen die Zeichen der Zeit weg von einem machtbasierten unilateralen System und hin zu mehr Multilateralismus. ²⁷

Zwei Innovationen, die während der *Uruguay-Round* verhandelt wurden, haben hauptsächlich den Stillstand des DSS beendet. ²⁸ Zunächst ist die Einführung der *reversed Consensus*-Regel zu nennen. Dieser Regel zufolge gilt ein Panel Report als angenommen, sofern nicht ein *Consensus* aller Mitglieder besteht, den Panel Report nicht anzunehmen. ²⁹ So ist es zwar theoretisch möglich Panel Reports abzulehnen, dies ist aber in der Geschichte des DSU bisher nicht passiert. Dies ist auch höchst unwahrscheinlich, da selbst der begünstigte Gewinner der Streitbeilegung auch gegen den Panel Report abstimmen müsste. Mithin löste diese Neuerung das beschriebene Problem, welches durch die *Consensus*-Regel entstanden ist. Folgeproblem dieser Lösung war jedoch, dass es zu einer quasi automatischen Annahme aller Panel Reports kommen würde. Daher mussten sich die Mitglieder für die Fälle von fehlerhaften Panel Reports eine Revisionsmöglichkeit für die Streitparteien einfallen lassen. Somit ist der AB, als Revisionsinstanz entstanden. ³⁰

Ursprünglich war keine Hierarchie zwischen den Panels und dem AB vorgesehen. AB Reports sollten nur in besonderen Fällen nötig sein. In der Praxis wurden aber seit Bestehen der Revisionsmöglichkeit in fast jedem Fall (bis auf den *Japan-Film* Fall³¹) die

²³ *Busch/Reinhardt*, in: Curtis/Ciuriak (Hrsg), Trade Policy Research, 143 ff.; WTO, Handbook on the WTO Dispute Settlement System, 11.

²⁴ *Ibid.*, 14.

²⁵ *Pauwelyn*, JDR 19 (2003), 121-140 (121 ff.).

²⁶ Im Überblick: *Fieleke*, NEER 1995, 3-14; *Behrens*, in: Hilf/Oeter (Hrsg), WTO-Recht, 90-100.

²⁷ *Holmes/Anderson*, J. Int'l Econ. L. 5 (2002), 531 (536).

²⁸ Vgl.: *Schöbener/Herbst/Perkams*, Internationales Wirtschaftsrecht, 133 ff.

²⁹ *Thompson*, PIPES 2010, 1 (3).

³⁰ *Ibid.*; Im Überblick ebenfalls: *Howse*, Eur. J. Int. Law 2016, 9-77.

³¹ WTO, *Japan – Measures Affecting Consumer Photographic Film and Paper*, Report of the Panel vom 31. März 1998, WT/DS44/5.

Panel Reports vor den AB gebracht. Im Unterschied zu den *ad hoc* eingerichteten Panels ist der AB eine permanente Institution, Art. 17 (1) DSU. Er besteht aus sieben Mitgliedern, aktuell jedoch nur aus drei.³² Diese AB-Mitglieder werden durch *Consensus* von den DSB-Mitgliedern ernannt. Wodurch sich also durch das Einstimmigkeitsprinzip quasi ein Veto-Recht jedes einzelnen Mitglieds ergibt, Art. 17 (2) DSU. Der AB fungiert als Revisionsinstanz, er befasst sich folglich nur mit Rechtsfragen, nicht erneut mit der Faktenlage. Somit wurde also durch die *Uruguay Round* die Probleme des bis dato bestehenden Systems behoben.

b) *Ablauf des Dispute Settlement*

Das Dispute Settlement kann grundsätzlich in vier verschiedene Abschnitte unterteilt werden.³³ Zunächst finden die oben schon erwähnten Konsultationen mit einer Mindestdauer von 60 Tagen statt, Art. 4 DSU.³⁴ Sind diese fruchtlos, wird im zweiten Schritt ein Panel durch den DSB eingerichtet und der Panelprozess initiiert. Ergebnis dieses Prozesses ist ein Panel Report, welcher im dritten Verfahrensschritt vor den AB zur Revision gebracht werden kann. Schließlich folgen die Umsetzung und Vollstreckung der Entscheidung als letzter Schritt, um die Konformität mit den WTO-Regeln wiederherzustellen. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass der DSB als politisches Organ nicht nur für die *Retaliation* relevant wird, sondern auch beim sogenannten *Monitoring* die Umsetzung der Entscheidung überwacht, Art. 22 (8) DSU.³⁵

II. Aktuelle Probleme und mögliche Lösungen des WTO Dispute Settlement Systems

Die Kritik, auf welche die USA ihre aktuelle Blockadehaltung zum AB stützen, ist symptomatisch für den derzeitigen Zustand des DSS. Die Blockade begann schon unter der Administration von Präsident *Obama*, wird aber mittlerweile von der *Trump* Regierung aus anderen Gründen umso enthusiastischer verfolgt.³⁶

Rückblickend betrachtet, als das DSS während der *Uruguay Round* entwickelt wurde, waren die USA sehr optimistisch, dass sie eine Großzahl der Fälle vor der WTO gewinnen würden. Man ging davon aus, dass die USA öfter *Complainant*, als *Respondent* sein würde.³⁷ In der Realität zeichnete sich jedoch ab, dass zwischen 1996 und 2017 die USA 85-mal in Revisionsverfahren beteiligt war und 55-mal selbst die Revision vor dem AB angestrebt hat.³⁸

³² Art. 17 (4) DSU, aktuelle AB-Mitglieder: Ujal Singh Bhatia, Thomas R. Graham, Hong Zhao.

³³ Umfassend und weiterführend hierzu: *Weiss*, in: Tietje (Hrsg), Internationales Wirtschaftsrecht, 886-924.

³⁴ Weiterführend: *Hilf/Salomon*, in: Hilf/Oeter (Hrsg), WTO-Recht, 172 ff.

³⁵ *WTO*, Handbook on the WTO Dispute Settlement System, 153.

³⁶ *Fabryl/Tate*, Saving the WTO Appellate Body or Returning to the Wild West of Trade?, 20.

³⁷ *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 1.

³⁸ *Ibid.*, 2.

Als sich diese Hoffnungen zunehmend als Trugschluss herausstellten, begann der Widerstand des US Kongresses gegen das WTO Dispute Settlement. Dies zeigte sich in jüngerer Vergangenheit durch die Verweigerung des *US Trade Representative* (USTR), *Merit Janow* (AB-Mitglied von 2003-2007) und *Jennifer Hillmann* (AB-Mitglied von 2007-2011) für eine weitere Amtszeit zu nominieren. Diese Maßnahme wurde damals damit begründet, dass die AB-Mitglieder nicht aggressiv genug die amerikanische Position vertreten hätten.³⁹ Einige Wissenschaftler sind der Auffassung, dass die USA insbesondere Kandidaten, welche Völkerrechtsexpertise über das WTO-System hinaus besitzen, für eine AB-Stelle ablehnen.⁴⁰ Da die Mitglieder des AB durch *Consensus* gewählt werden, war es bisher einfach für die USA das Auffüllen des AB durch fähige Kandidaten zu blockieren. Weiter Beispiele dafür sind *James Gathii*, der 2013 für Kenia vorgeschlagen wurde, oder auch *Chang Seung Wha*, aus Südkorea, welcher 2016 wiedergewählt werden sollte. Im Fall *Chang Seung Wha* wichen die USA von der gewohnheitsrechtlich anerkannten Regel ab, nach der AB-Mitglieder für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden, wenn sie dies möchten und gute Arbeit in der ersten Amtszeit geleistet haben. Die USA begründete dies damit, dass Herr *Chang*, wenn er den Vorsitz im AB hatte, befangen gewesen sei.⁴¹ Das Problem der Nachfolge von Herrn *Chang* wurde erst später im Jahr 2016, durch die Wahl von Frau *Zhao Hong* aus China und Herr *Kim Hyun-Chong* aus Südkorea, gelöst.⁴²

Zukünftig müssen die freiwerdenden Posten für Herr *Ramirez-Hernandez* und Herr *Van den Bossche*, deren beider Amtszeit im Jahr 2017 abgelaufen ist, besetzt werden.⁴³ Dadurch, dass die Nachfolge effektiv blockiert wird, wird es zunehmend schwieriger für den unterbesetzten AB Fälle innerhalb von 90 Tagen zu entscheiden, vgl. Art. 17.5 DSU. Im September 2018 endete die vierjährige Amtszeit von Herrn *Servansing*, wodurch die Anzahl der Mitglieder des AB auf ihr absolutes Minimum zur Entscheidungsfähigkeit reduziert wurde. Am 10. Dezember 2019 wird die Amtszeit von Herrn *Bhatia* und Herrn *Graham* enden, wodurch der AB funktionsunfähig werden würde, da er nicht mehr, wie in Art. 17.3 DSU vorgesehen, die Mitglieder der WTO relativ repräsentieren könnte.

Standpunkt der USA ist, diese Blockade nur dann aufzuheben, wenn die aus ihrer Sicht systemrelevanten Probleme behoben werden. Folglich wird das multilaterale Welthandelssystem zum zweiten Mal in seiner Geschichte durch ein wichtiges Gründungsmitglied blockiert, welches insbesondere unter der Regierung von Präsident *Trump* damit droht, sich von einem multilateralen Ansatz abzuwenden und Streitigkei-

³⁹ *Dunoff/Pollack*, AJIL 111 (2017), 225 (267 f.); *Kuijper*, The US Attack on the WTO Appellate Body, 2.

⁴⁰ *Ibid.*; *Davey*, in: Marceau (Hrsg.), A History of Law and Lawyers in the GATT/WTO: The Development of the Rules of Law in the Multilateral Trading System (2015), 353 (373).

⁴¹ *Charnovitz*, The Obama's Administration's Attack on Appellate Body Independence Shows Need for Reform, International Economic Law and Policy Blog (2016), erhältlich im Internet: <<https://worldtradelaw.typepad.com/ielpblog/2016/09/the-obama-administrations-attack-on-appellate-body-independence-shows-the-need-for-reforms-.html>> (besucht am 01. August 2018).

⁴² Herr *Kim Hyun-Chang*, verließ den AB jedoch nach nur 7 Monaten, um Handelsminister für Südkorea zu werden.

⁴³ *Stewart*, Dispute Court: A Look at the Challenges to (and from) the WTO Dispute Settlement System, 17.

ten bilateral auszutragen. Die Kritik der USA ist keinesfalls erst durch die *Trump* Administration eingeleitet worden, wird aber im Unterschied zu früher, mit protektionistischen Absichten fortgeführt. In der Vergangenheit hat die US-Regierung mehrmals versucht die technischen Probleme mittels Verhandlungen zu lösen, allerdings scheiterten die Vorschläge zur Reform des DSU bisher an der *Consensus*-Regel des Marrakesch Agreements, Art. X.8.⁴⁴ Als Antwort auf die rechtlichen und politischen Argumente der USA hat die EU am 5. Juli 2018 ihrerseits Reformvorschläge für das DSS veröffentlicht.

Die von der USA und EU aufgegriffenen prozessualen und systematischen Bedenken sind jedoch nur einige der Herausforderungen des DSS. Die Blockade des AB ist folglich nicht das einzige Problem, was zur Krise des DSS führt aber bei weitem das gravierendste, da hierdurch ein Kollaps des Streitbeilegungssystems droht. Doch es wäre naiv davon auszugehen, dass das Überwinden der aktuellen Blockade des AB die Probleme des Streitbeilegungssystems lösen würde.⁴⁵ Daher werden, bevor auf die Auswege aus der aktuellen AB Blockade eingegangen wird⁴⁶, im Folgenden einige ausgewählte Probleme und mögliche Lösungen zur Reform des DSU erläutert.

1. Überlastung des Systems

Das System der WTO Streitbeilegung wird zunehmend Opfer seines eigenen Erfolges. Die WTO wird in immer mehr Streitigkeiten angerufen, um über diese zu entscheiden.⁴⁷ Auch wenn zu Anfang die Rechtsprechung noch überschaubar war, weil es wenige Fälle gab, so sehen sich aktuell die AB-Mitglieder einer Rechtsprechung von mehr als 10 000 Seiten gegenüber, welche sie grundsätzlich bei ihrer Entscheidung zu beachten haben.⁴⁸ Insbesondere bezüglich der begrenzten Zeit und beschränkten Geldmitteln besteht also eine akute Gefahr der Überlastung des Systems.⁴⁹ Die Panels haben in einem Zeitfenster von sechs bis neun Monaten zu entscheiden. Gem. Art. 17.5 DSU bleiben dem AB jedoch nur 90 Tage um eine Entscheidung zu fällen. Dieses Zeitfenster beginnt mit der Einreichung der Revisionsbeschwerde und beinhaltet die Zeit, welche die Parteien für ihre Schriftsätze benötigen, die mündliche Anhörung, sowie den Report und die Übersetzung des AB Reports.⁵⁰ Die 90 Tagefrist zur Entscheidung durch den AB wird aber immer seltener eingehalten. Im Durchschnitt dauert eine Entscheidung

⁴⁴ Beispielsweise: *WTO*, Negotiations on Improvements and Clarifications of the Dispute Settlement Understanding on Improving Flexibility and Member Control in WTO Dispute Settlement, TN/DS/W52.

⁴⁵ *Pauwelyn*, WTO Dispute Settlement Post 2019: What to expect? What choice to make? (2019).

⁴⁶ Siehe: III.

⁴⁷ *Pauwelyn/Zhang*, Busier Than Ever? A Data-Driven Assessment of WTO Caseload and Forecast (2018), erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3179713> (besucht am 01. August 2018).

⁴⁸ *WTO*, Minutes of the Dispute Settlement Body Meeting vom 01. Mai 2015, WT/DSB/M/359, para. 12.1; *Pauwelyn/Zhang*, Busier Than Ever? A Data-Driven Assessment of WTO Caseload and Forecast (2018).

⁴⁹ *Ibid.*

⁵⁰ *Van den Bossche*, From Afterthought to Centerpiece – The WTO Appellate Body and its Rise to Prominence in the World Trading System, 10.

durch den AB 117,9 Tage.⁵¹ Dennoch entscheidet die WTO im Vergleich zum IGH, der im Durchschnitt mehrere Jahre braucht um zu einer Entscheidung zu gelangen, sehr schnell.⁵²

Die Zeit, in der ein Streit beigelegt werden soll ist also sehr kurz, aber gleichzeitig zu lang.⁵³ Einerseits sind die Fristen mit wachsender Rechtsprechung und Spezialität der Materie zu kurz, um dem Panel und dem AB die Möglichkeit zu geben, den Besonderheiten es Falles gerecht zu werden. Andererseits ist jeder Tag und Monat die der Prozess läuft, ein Verlusttag für die nationale Industrie, da das WTO-System keinen Schadensersatz für vergangen Verletzungen der WTO-Regeln kennt.⁵⁴ Gründe für die Verzögerung sind, wie angesprochen, der Umfang der Rechtsprechung und die Komplexität der Fälle. Aber auch Verteidigungsstrategien und komplexere juristische Argumentation, sowie ein unterbesetztes AB Sekretariat sind Ursachen für die Überschreitung der 90 Tagefrist.⁵⁵

Da eine Verlängerung der Zeitspanne für den Arbeitsprozess des AB wohl politisch nicht mehrheitsfähig ist, muss die Effektivität und Funktionsfähigkeit des AB auf andere Weise erhalten werden. Um das Zeitproblem zu adressieren, hat der AB zunächst vorgeschlagen den Umfang der *Submissions* (Schriftsätze) zu begrenzen. Dieser Vorschlag scheiterte jedoch an der mangelnden Zustimmung der Mitglieder.⁵⁶ Eine praktischere Alternative, die zur Einhaltung der 90 Tagesfrist führen würde, wäre die Einführung von Entscheidungen in *summary judgements* (abgekürzten Verfahren).⁵⁷ Durch ein solches Verfahren, würde nicht nur die Entscheidungszeit verkürzt werden, sondern auch die Kosten im allgemeinen gesenkt werden, was zweifelsohne im Interesse des WTO Sekretariats wäre.

Alternativ zu der Einführung von *summary judgements* werden auch andere Lösungsvorschläge diskutiert. Zunächst hat Thailand die Erhöhung der Anzahl Mitglieder des AB von sieben auf neun ins Gespräch gebracht.⁵⁸ Die Anzahl der Mitglieder ist in der Tat, im Vergleich zu anderen Streitbeilegungsinstitution im Völkerrecht, eher niedrig. Auch die EU beklagt dies und spricht sich in ihrem Reformvorschlag vom 5. Juli 2018 für eine Aufstockung der AB-Mitglieder auf neun aus.⁵⁹ Die Befürworter dieses

⁵¹ *Kawase/Nakagawa/Diaz/Wilson/Chil/Coelho/Draper/Findlay*, Reforming the WTO AB: Short-term and Mid-term Options for DSU Reform, and Alternative Approaches in a Worst Case Scenario, 3.

⁵² *Roberts/Stephan/Verdier/Versteeg*, Comparative International Law, 202.

⁵³ *Reich*, The effectiveness of the WTO Dispute Settlement System: A Statistical Analysis, 21.

⁵⁴ *Kozlov*, Enforcing compliance with WTO Dispute Settlement rulings, 28 ff.

⁵⁵ *Kawase/Nakagawa/Diaz/Wilson/Chil/Coelho/Draper/Findlay*, Reforming the WTO AB: Short-term and Mid-term Options for DSU Reform, and Alternative Approaches in a Worst Case Scenario, 3.

⁵⁶ Vgl. auch Rede vom ehemaligen AB-Mitglied *Ricardo Ramírez-Hernández* in seiner Abschiedsrede, erhältlich im Internet: <https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/ricardoramirezfarwellspeech_e.htm> (besucht am 13. August 2018).

⁵⁷ Zuletzt prominent vertreten vom ehemaligen AB-Mitglied *Ricardo Ramírez-Hernández* in seiner Abschiedsrede, erhältlich im Internet: <https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/ricardoramirezfarwellspeech_e.htm> (besucht am 13. August 2018).

⁵⁸ WTO, DSU – Special Session – Proposal to Review Article 17.1 of the Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes – Communication from Thailand, TN/DS/W/2 (20. März 2002).

⁵⁹ Rat der Europäischen Union, EU's Proposals on WTO Modernisation vom 05. Juli 2018, WK 8329/2018 INIT, 16.

Vorschlags versprechen sich durch die Erhöhung zum einen Arbeitsentlastung der einzelnen Mitglieder, wodurch der Arbeitslast des AB effektiv entgegengewirkt werden könnte. Auch könne so ein faireres „geographisches Gleichgewicht“ in der Besetzung der Mitgliederstellen erzielt werden, welches nötig würde durch die Aufnahme von großen Marktwirtschaften seit 1995 (beispielsweise China und Russland).⁶⁰ Ein weiterer Vorteil der Aufstockung der AB-Mitglieder sei, dass sich der AB in drei „Kammern“ á drei Mitglieder aufteilen könnte, um verschiedene Revision zeitgleich zu bearbeiten.⁶¹

Auch wenn dieser Vorschlag durchaus einige Vorzüge hat, bestehen schwerwiegende Bedenken gegen einen solchen Reformvorstoß. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl bedroht die Effektivität und Funktionsweise des AB, es wird faktisch schwieriger werden Einigkeit zu erreichen. Gerade die kleinere Anzahl hat zu Kollegialität der Mitglieder geführt, die im engagierten Austausch die verschiedenen Sichtweisen auf die rechtlichen Probleme diskutiert haben.⁶² Damit hat die Anzahl der Mitglieder zu konsequenten und kohärenten Entscheidungen geführt, ohne dass eine Lagerbildung innerhalb der Instanz entstanden ist.

Die EU begründet ihren Reformvorstoß weiter damit, dass auf diese Art das „geographische Gleichgewicht“ hergestellt werden kann. Entscheidend dagegen spricht allerdings, dass gerade das nicht gewollt ist von der WTO und auch nicht wünschenswert ist. Traditionell ist nicht vorgesehen, dass AB-Mitglieder sich in ihren Entscheidungen einer bestimmten Region verpflichtet fühlen. Vielmehr muss die Entscheidung, basierend auf dem geltenden Recht und dem WTO-System, als Ganzes getroffen werden. Damit ist neben der Effektivität, die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder durch einen solchen Reformvorstoß gefährdet. Auch wenn also der Überlastung durch eine Erhöhung der AB-Mitglieder entgegengewirkt werden kann, sind die Risiken, die für das System und die Funktionsweise des AB bestehen, zu groß im Verhältnis zu dem Nutzen, den sich die EU in ihrem Reformvorschlag verspricht. Damit wäre die WTO aktuell gut beraten, nicht die Anzahl der AB-Mitglieder zu erhöhen.

Andere Alternativen sind hingegen vielversprechender. Begrüßenswert ist der Vorschlag der EU, die AB-Mitgliederstellen im Gegensatz zur bisherigen Praxis zu Vollzeitstellen zu machen.⁶³ Dadurch würde der Arbeitslast entgegengewirkt werden können, ohne die feine Balance des AB zu gefährden. Konsequenterweise müssten diese Veränderungen auch Hand in Hand gehen mit Änderungen der Bezüge, welche wiederum eine Erhöhung der Mittel des AB Sekretariats bedürften.⁶⁴

Ebenfalls muss in Betracht gezogen werden, die Amtszeit der AB-Mitglieder dauerhaft auf eine einzelne, sechs- bis achtjährige Amtszeit zu beschränken. Die EU erhofft sich hiervon die Unabhängigkeit der AB-Mitglieder und die Effektivität der Streitbeilegung durch den AB zu erhöhen.⁶⁵ Nach Argumentation der EU könnte somit

⁶⁰ *Ibid.*

⁶¹ *Ibid.*, 17.

⁶² Steger, Improvements and Reform of the WTO Appellate Body, 43 f.

⁶³ WTO, Dispute Settlement Body Decision on the Establishment of the Appellate Body vom 19. Juni 1995, WT/DSB/1; Rat der Europäischen Union, EU's Proposals on WTO Modernisation vom 05. Juli 2018, WK 8329/2018 INIT, 17.

⁶⁴ *Ibid.*

⁶⁵ *Ibid.*

Sicherheit über die Länge der Amtszeit erreicht werden. Gleichzeitig würde das Streitbeilegungssystem von der Arbeitserfahrung der AB-Mitglieder, die länger im Amt wären, profitieren. Ebenfalls vorteilhaft ist, dass die Mitglieder bei nur einer Amtszeit sich nicht verleitet fühlen, in bestimmter Weise zu urteilen, um ihre Wiederwahl zu sichern.⁶⁶ In Verbindung mit der Einführung einer Vollzeitstelle für die Mitglieder kann so der Überlastung entgegengewirkt werden, was bei aktueller Lage die beste Lösung für die Überlastung des DSS wäre. Gleichfalls sollte, wie oben schon angesprochen, die Möglichkeit von *summary judgements* in Betracht gezogen werden, um die 90 Tagesfrist realistisch einhalten zu können.

2. Prozesssprachen

Englisch, Französisch und Spanisch sind die drei offiziellen Sprachen der WTO. Die Vertragstexte sind in jeder der drei Sprachen authentisch im Sinne von Art. 33 (2) Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK). Faktisch ist jedoch Englisch die dominierende Sprache.

Auch wenn offizielle Verhandlungen und Meetings der WTO in den drei Sprachen abgehalten und simultan übersetzt werden, so ist Englisch bei informelleren Meetings die Sprache der Wahl.⁶⁷ Ebenfalls bezeichnend für die Präferenz der englischen Sprache ist, dass erst im Jahr 2006 eine Panel Verhandlung komplett auf Spanisch abgehalten wurde.⁶⁸

Art. 33 (1) WVK gibt vor, dass im Fall von mehreren offiziellen Sprachen, die Vertragsparteien wählen können, welche Sprache im Fall von Divergenzen Vorrang erhalten soll. In den Vertragstexten der WTO wurde von dieser Option kein Gebrauch gemacht, wodurch grundsätzlich alle drei Sprachen zu Rate gezogen werden können. Die Mehrsprachigkeit eines Vertrags kann von Vorteil für die Interpretation der Vorschriften sein. Wenn beispielsweise ein rechtlicher Begriff in einer Sprache mehrdeutig ist, in der anderen hingegen eindeutig, kann auf diese Weise Klarheit für die Interpretation geschaffen werden.⁶⁹ Nichtsdestotrotz vergleicht der AB nicht in allen Fällen die englische Version der Vertragstexte mit den anderen beiden Versionen, eher werden die Französischen und Spanischen Vertragstexte zur Bestätigung des Englischen herangezogen.⁷⁰ Folglich wird die Interpretationsregel aus Art. 33 WVK nicht konsequent durch den AB angewendet.

In der Praxis ist also Englisch die dominierende Sprache zur Interpretation der Vertragstexte, was so nicht bei der Gründung der WTO beabsichtigt wurde. Auch wenn mehr Arbeit auf das WTO-Sekretariat zukommt, sollten die zwei anderen offiziellen Sprachen stärker genutzt werden. Auf diese Weise können die Vorteile eines mehrsprachigen Vertragswerkes genutzt werden, um Unklarheiten in der Auslegung zu beseitigen. Gleichfalls wäre die aktiviere Verwendung von Spanisch und Französisch in der WTO-Streitbeilegung ein weiterer Anreiz für Entwicklungsländer aus dem

⁶⁶ Steger, *Improvements and Reform of the WTO Appellate Body*, 44.

⁶⁷ Condon, *JIDS* 1 (2010), 191 f.

⁶⁸ *Ibid.*, 191.

⁶⁹ Van Damme, *Treaty Interpretation by the WTO Appellate Body*, 335.

⁷⁰ Condon, *JIDS* 1 (2010), 191 ff.

spanisch- und französischsprachigen Raum aktiven Zugang zum WTO-System zu suchen, was von Vorteil für die Handelsliberalisierung wäre.

3. *Rule 15 AB Working Procedures*

Der AB kann sich gem. Art. 17.9 DSU seine eigenen *Working Procedures* geben. Einziges Kriterium ist die Konsultation mit dem Vorsitzenden des DSB und dem WTO Generaldirektor. Im Zentrum der Kritik an der Praxis des AB steht die *Rule 15* der AB *Working Procedures*.

Dem Wortlaut von *Rule 15* folgend, ist es einem AB-Mitglied möglich, seine Tätigkeit in einem seiner laufenden Revisionsverfahren auch nach Ablauf seiner Amtszeit fortzuführen, wenn es vom AB autorisiert wurde und der DSB informiert worden ist. In Anwendung dieser Regel, haben einige AB-Mitglieder über Revisionen nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit entschieden.⁷¹ Aus Sicht der USA verletzt die Anwendung dieser Norm das Recht der WTO-Mitglieder auf die Ernennung und Wiederernennung des AB-Mitglieds aus Art. 17.2 DSU.⁷² Kritisiert wird also insbesondere, dass der AB durch Erlass dieser Prozessvorschrift seinen materiell-rechtlichen Spielraum überschritten hat.

Sinn und Zweck von *Rule 15* ist zunächst den Prozess der Streitbeilegung zu beschleunigen und zu verhindern, dass es aufgrund des Ablaufs der Amtszeit eines AB-Mitglieds zu einem Zurücksetzen der Verhandlungen auf Anfang kommt. Es geht also primär um Prozessökonomie und nicht um die Beschneidung der Ernennungskompetenz der WTO-Mitglieder. Nichtsdestotrotz fehlen objektive Kriterien, unter welchen Umständen die weitere Bearbeitung eines Falles durch ein AB-Mitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, möglich ist. Diese fehlenden Kriterien führen zu Rechtsunsicherheiten und beschneiden die WTO-Mitglieder faktisch in ihrer Kompetenz. Reformvorschläge von *Rule 15* waren bisher vor dem DSB erfolglos.

Dass AB-Mitglieder über ihre vierjährige Amtszeit hinaus an Fällen vor der WTO arbeiten, ist durchaus sinnvoll. Auch andere Tribunale, wie beispielsweise der Internationale Seegerichtshof, haben ähnliche Vorschriften.⁷³ Um der Kritik der USA gerecht zu werden, könnte der AB bestimmen, dass die Übernahme neuer Fälle nicht mehr möglich ist, wenn dem AB-Mitglied nur noch 90 Tage oder weniger im Amt verbleiben.⁷⁴ Die EU wird in ihrem Reformvorschlag noch konkreter und schlägt vor, dass AB-Mitglieder laufende Verfahren noch abschließen können, wenn die Anhörung

⁷¹ Zum Beispiel der AB-Report von *Ricardo Ramirez Hernandez*, nach Ablauf seiner Amtszeit am 30. Juni 2017.

⁷² Statement der USA beim WTO Dispute Settlement Body Meeting vom 31. August 2017, erhältlich im Internet: <https://geneva.usmission.gov/wp-content/uploads/sites/290/Aug31.DSB_.Stmt_.as-delivered.fin_.public.pdf> (besucht am 01. August 2018).

⁷³ Vgl. Art. 5 Statut des ITLOS; *Payosoval/Hufbauer/Schott*, *The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures*, 4; Weiterführend: *Ehlermann*, *J. Int'l Econ. L.* 20 (2017), 705-734.

⁷⁴ *Payosoval/Hufbauer/Schott*, *The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures*, 8.

schon während der Amtszeit des AB-Mitglieds stattgefunden hat.⁷⁵ Vorteil dieser Vorschläge ist in erster Linie die Effizienz der Streitbeilegung, wenn die Streitparteien schon Zeit und Ressourcen auf den Fall verwendet haben, ist es nur sinnvoll einen Abschluss auch durch das AB-Mitglied zu finden, das von Anfang an involviert war.⁷⁶

Eine andere Alternative nimmt sich ein Beispiel an den Prozessvorschriften anderer internationaler Gerichtshöfe.⁷⁷ So wird vorgeschlagen, dass AB-Mitglieder auch nach formalem Ende ihrer Amtszeit solange vollwertige Mitglieder bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt und ernannt wurden.⁷⁸ Dieser Änderungsvorschlag ist begrüßenswert, da sein deutlicher Vorteil darin liegt, dass die Blockade der Wiederernennung eines AB-Mitglieds nur die Amtszeit des aktuellen Mitglieds verlängern würde.⁷⁹ Somit würden WTO-Mitglieder angeregt werden, den Ernennungsprozess der AB-Mitglieder frühzeitig zu starten, oder zumindest könnte eine Vakanz des AB verhindert werden.⁸⁰

Die beiden ersten Ansätze sind valide Vorschläge, sie schaffen Klarheit und gehen auf die Kritik an der Ausgestaltung von *Rule 15* ein. Vorzug sollte dem EU-Reformvorschlag gegeben werden, da er praxisorientierter ist, indem er sich nach dem tatsächlichen Ablauf des Verfahrens richtet und nicht an einer einfachen 90 Tagesfrist. Vorteil des dritten Lösungsansatzes ist, dass er das verwandte Problem der Wiederernennung beseitigt. Eine Kombination des Reformvorschlages der EU mit einer Verlängerung der Amtszeit bis ein AB-Mitglied als Nachfolger gefunden ist, würde also theoretisch zu einer sinnvollen Reform der AB *Working Procedures* führen. Auf politischer Ebene haben die USA den letztgenannten Vorschlag mit der Begründung, dass es sich beim AB nicht um ein internationales Gericht handle, abgelehnt.⁸¹

Unabhängig von den politischen Implikationen ergibt sich ein anderes Folgeproblem. Es ist nämlich fraglich, ob der AB gem. *Rule 32.2 Working Procedures* das Recht hat *Rule 15* in oben genannter Form abzuändern.

Zur Änderung der *Working Procedures* ist zunächst kein *Consensus* vom DSB nötig, allenfalls müssen Kommentare der WTO-Mitglieder in Betracht gezogen werden, vgl. Art. 17.9 DSU. Aufgrund dieser vergleichsweise einfachen Modifikationsmöglichkeit wurden die AB *Working Procedures* seit 1995 bereits sechsmal geändert.⁸² Jedoch

⁷⁵ Rat der Europäischen Union, EU's Proposals on WTO Modernisation vom 05. Juli 2018, WK 8329/2018 INIT, 17.

⁷⁶ *Institute of International Economic Law*, Transition of the WTO Appellate Body: A Pair of Reforms?, Georgetown University Law Center (2018), erhältlich im Internet: <<https://georgetown.app.box.com/s/7yg0eqegj268r9cfzvsve0i7dm1fh99l>> (besucht am 01. August 2018).

⁷⁷ Vgl. Art. 13.3 IGH-Statut; Art. 5.3 Statut des Gerichtshofs der Europäischen Union; Art. 23.3 Europäische Menschenrechtskonvention; Art. 5.3 Statut des ITLOS.

⁷⁸ *Fabryl Tate*, Saving the WTO Appellate Body or Returning to the Wild West of Trade?, 13.

⁷⁹ *Institute of International Economic Law*, Transition of the WTO Appellate Body: A Pair of Reforms?, Georgetown University Law Center (2018), erhältlich im Internet: <<https://georgetown.app.box.com/s/7yg0eqegj268r9cfzvsve0i7dm1fh99l>> (besucht am 01. August 2018).

⁸⁰ *Ibid.*

⁸¹ *Fabryl Tate*, Saving the WTO Appellate Body or Returning to the Wild West of Trade?, 13; Erklärung der USA beim WTO Dispute Settlement Body Meeting vom 27. März 2018, erhältlich im Internet: <<https://geneva.usmission.gov/2018/03/27/statements-by-the-united-states-at-the-march-27-2018-dsb-meeting/>> (besucht am 18. Mai 2019).

⁸² *Fabryl Tate*, Saving the WTO Appellate Body or Returning to the Wild West of Trade?, 13.

verlangt *Rule 3.1 AB Working Procedures*, dass der AB diese Entscheidung über die Abänderung der *Working Procedures* nur *as a whole* (als Ganzes) treffen kann. Ob weniger als sieben Mitglieder noch den AB als Ganzes repräsentieren, ist sehr zweifelhaft.⁸³ Die Streitfrage bedarf jedoch keiner abschließenden Antwort, da gute Argumente gegen die Änderung der *AB Working Procedures* durch den AB bezüglich der Verlängerung der Amtszeit sprechen.

Dem AB ist zwar die Möglichkeit gegeben seine eigenen Prozessvorschriften zu erlassen, das ermächtigt ihn allerdings nicht die Amtszeiten zu verlängern, die eindeutig und formell durch den DSB im DSU festgelegt und auf vier Jahre beschränkt sind.⁸⁴ Tatsächlich sind auch die Vorschriften der internationalen Gerichtshöfe, an denen sich der Vorschlag inspiriert, fest verankert in deren Statuten und nicht in den jeweiligen Prozessvorschriften der einzelnen Gerichten und Tribunale.⁸⁵ Somit führt zur Implementierung der Reformvorschläge kein Weg an einer Änderung des Art. 17.2 DSU vorbei.

4. *Obiter Dicta*

Als weiteres Problem werden sog. *obiter dicta* des AB gesehen.⁸⁶ Unter einem *obiter dictum* versteht man die Kundgabe des Standpunktes eines Richters bezogen auf eine rechtliche Frage innerhalb einer Entscheidung, die nicht notwendigerweise für die Entscheidung in der Sache relevant ist.⁸⁷ Die USA beklagen, dass diese zusätzlichen Ausführungen das eigentliche Ziel, die umgehende Streitbeilegung, behindern. Darüber hinaus würden durch *obiter dicta* zukünftige Entscheidungen fälschlicherweise beeinflusst, da diese als Präzedenzfall gelten könnten.⁸⁸

Einerseits sind *obiter dicta* wichtig, da sie an der Weiterentwicklung des Rechts beitragen, gleichzeitig besteht die Gefahr, dass ein Gericht durch den Erlass eines *obiter dictums* selbst Recht schafft, wodurch die Gewaltenteilung der Legislative und Judikative durchbrochen wäre. Um das Problem zu lösen, wurden unter anderem Vorschläge

⁸³ *Payosoval Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 4; *Fabry/Tate*, Saving the WTO Appellate Body or Returning to the Wild West of Trade?, 13.

⁸⁴ Zur Sichtweise der USA: Erklärung der USA beim WTO Dispute Settlement Body Meeting vom 27. März 2018.

⁸⁵ *Institute of International Economic Law*, Transition of the WTO Appellate Body: A Pair of Reforms?, Georgetown University Law Center (2018) erhältlich im Internet: <<https://georgetown.app.box.com/s/7yg0eqegj268r9cfzsv0i7dm1fh99l>> (besucht am 01. August 2018).

⁸⁶ *Stewart*, Dispute Court: A Look at the Challenges to (and from) the WTO Dispute Settlement System, 8; *Payosoval Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 4; *Gao*, Dictum on Dicta: Obiter Dicta in WTO Disputes, World Trade Review (2018), erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3171342> (besucht am 01. August 2018).

⁸⁷ *Black*, Handbook on the Law of Judicial Precedents: Or, The Science of Case Law, 166.

⁸⁸ *Payosoval Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 4; *Stewart*, Dispute Court: A Look at the Challenges to (and from) the WTO Dispute Settlement System, 8.

von der USA eingebracht. Nach Ansicht der US-Regierung sollte der AB für den Streitentscheid unwichtige Fragen als solche erkennen und keine substantiellen Ergebnisse zu solchen Fragen feststellen.⁸⁹

So könnte man die Vorschriften von Art. 11 und 19.2 DSU so interpretieren, dass nur die *findings and recommendations* des Panels und AB zu beachten sind. Demnach kann man unter den *findings* nur die Ergebnisse des Reports verstehen und nicht deren detaillierte Begründung. Wenn die Begründung nicht angenommen wird, dann entfällt die Diskussion, ob es sich um eine Begründung oder ein *obiter dictum* handelt.⁹⁰

Dennoch müsste eine Änderung der DSU geschaffen werden, da mit guten Argumenten vertreten werden kann, dass die Art. 16.4 und 17.14 DSU die Annahme des ganzen Panel oder AB Reports fordern.⁹¹ Auch der Reformvorschlag der EU lässt erkennen, dass eine Änderung des DSU notwendig ist. Es wird konkret vorgeschlagen, Art. 17 DSU durch den Zusatz „*to the extent this is necessary for the resolution of the dispute*“ zu ergänzen.⁹²

Um trotzdem vom positiven Effekt der Rechtsfortbildung durch *obiter dicta* zu profitieren, lohnt es sich über die Einführung von *advisory opinion* in der WTO-Rechtsprechung nachzudenken.⁹³ Hierdurch könnten Fragen zur WTO-Rechtsprechung allgemein geklärt werden, ohne dass sie innerhalb einer konkreten Falllösung zu einem Präzedenzfall führen. Ein weiterer positiver Effekt der Einführung von *advisory opinion* wäre, dass hierdurch die Prozessökonomie verbessert werden könnte, was wiederum zur Lösung des obengenannten Problems der Überlastung des Systems beitragen würde.

5. *Transparenz und Partizipation*

Dass die WTO nicht transparent genug ist, wird schon seit langer Zeit kritisiert. Auch wenn das Marrakesch Agreement nicht explizit die Geheimhaltung vorschreibt, hat sich die Praxis entwickelt, dass die WTO ihre Verhandlungen hinter verschlossenen Türen abhält und den nichtstaatlichen Akteuren den Zugang verbietet.⁹⁴ Auf der WTO-Website sind zwar viele Dokumente, Analysen und Einschätzungen sowie Statements einzelner Mitglieder frei zum Download verfügbar, dennoch sind die mündlichen Verhandlungen im Rahmen des DSS unter Ausschluss der Öffentlichkeit.⁹⁵ Diese Praxis hat zu starker Kritik insbesondere der Nichtregierungsorganisationen (NGO) geführt.⁹⁶ Teilweise in Reaktion auf die Kritik hat der AB in seiner richtungsweisenden

⁸⁹ Statement der United States im WTO Dispute Settlement Body Meeting vom 22. November 2017, 10.; *Payosoval/Hufbauer/Schott*, *The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures*, 9.

⁹⁰ *Gao*, *Dictum on Dicta: Obiter Dicta in WTO Disputes*, *World Trade Review* (2018).

⁹¹ *Ibid.*

⁹² Rat der Europäischen Union, *EU's Proposals on WTO Modernisation* vom 05. Juli 2018, WK 8329/2018 INIT, 17.

⁹³ So auch prominent vertreten vom ehemaligen AB-Mitglied *Ricardo Ramírez-Hernández* in seiner Abschiedsrede.

⁹⁴ *Charnovitz*, *Rutgers L. Rev.* 927 (2004), 1 (12).

⁹⁵ *Hollis*, *B.C. Int'l & Comp. L. Rev.* 235 (2002), 235 ff.

⁹⁶ *Charnovitz*, *Rutgers L. Rev.* 927 (2004), 1 (12).

Entscheidung, dem *US Shrimp* Fall, die Partizipationsrechte von NGOs gestärkt, indem er die Zulässigkeit von *amicus curiae briefs* bejahte.⁹⁷ Durch *amicus curiae briefs* wird privaten Akteuren die Möglichkeit gegeben, ihre Sicht auf den vor der Streitbeilegungsinstanz zu verhandelnden Streit darzustellen.⁹⁸ Gängige Praxis ist, dass der AB es erwägt einen *amicus curiae brief*, zu akzeptieren, ihn allerdings nicht zur Grundlage seiner Entscheidung macht.⁹⁹

Zum einen basiert die gängige Handhabung von Partizipationsrechten in der WTO auf einer veralteten Sicht auf das Völkerrecht, der zufolge nur Staaten die einzig relevanten Akteure des internationalen Rechts sind.¹⁰⁰ Zum anderen werden in den Verhandlungen vor der WTO oftmals sensible wirtschaftliche Fakten der unterschiedlichen Industriesektoren der Mitglieder besprochen, woraus sich nachvollziehbarerweise ein Interesse der Mitglieder ergibt, dass diese Daten nicht publik gemacht werden. Dennoch schadet die mangelnde Transparenz und das Verbot der aktiven Teilnahme von NGOs an den Rechtsprechung- und Rechtsetzungsprozessen der WTO mehr, als dass es ihr nutzt.¹⁰¹ Die Unterstützung der nationalen Öffentlichkeit für das Welthandelssystem ist durch die Geheimhaltung schwerer zu erreichen und schadet konsequenterweise dem Ansehen der WTO. Auch wird die zunehmende Globalisierung zu einer stärker verwobenen Wirtschaft und Gesellschaft führen, in der viele Interessen berücksichtigt werden müssen, insbesondere die des privaten Sektors. Weiterer Vorteil von mehr Transparenz für die WTO ist, dass sie aktiv ihr Image in der Öffentlichkeit gestalten und auch bewerben kann.

Daher sollte die WTO, um der Kritik an ihrer mangelnden Transparenz entgegenzutreten, die mündlichen Verhandlungen innerhalb des DSS der breiten Öffentlichkeit direkt zugänglich machen.¹⁰² Allerdings sind mit der neuen Transparenz ebenfalls Kriterien und Regeln zu entwickeln, unter denen ein Mitglied sensible Informationen zurückhalten kann, um dem nationalen Vertraulichkeitsinteresse der Mitglieder gerecht zu werden.¹⁰³

6. Juristischer Aktivismus

Dass der AB zu juristischen Aktivismus neigt, wird von den USA seit mittlerweile fast 20 Jahren kritisiert. Erste Anzeichen dafür zeigten sich nach dem 2000 entschiedenen AB Report *US-FSC*. Gegenstand des Falls war die *US Foreign Sales Corporation* Steuer (FSC), welche vom AB als illegale Subvention für US-Unternehmen eingeschätzt

⁹⁷ WTO, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R, para. 104-110.

⁹⁸ Hollis, B.C. Int'l & Comp. L. Rev. 235 (2002), 235 (238).

⁹⁹ WTO, *United States – Imposition of Countervailing Duties on Certain Hot-Rolled Lead and Bismuth Carbon Steel Products Originating in the United Kingdom*, Report of the Appellate Body vom 10. Mai 2010, WT/DS138/AB/R, para. 42; Charnovitz, Rutgers L. Rev. 927 (2004), 1 (12).

¹⁰⁰ Weiterführend und vertiefend hierzu: Waincymer, Transparency of Dispute Settlement within the World Trade Organization, erhältlich im Internet: <<http://www5.austlii.edu.au/au/journals/MelbULawRw/2000/32.html>> (besucht am 19. August 2018).

¹⁰¹ Ausführlich hierzu: Charnovitz, Rutgers L. Rev. 927 (2004).

¹⁰² So vertreten vom ehemaligen AB-Mitglied Ricardo Ramírez-Hernández in seiner Abschiedsrede.

¹⁰³ Beispielsweise aus Gründen der nationalen Sicherheit.

wurde.¹⁰⁴ Diese Entscheidung wurde als sehr demütigend von der US-Regierung empfunden, die erst kurz zuvor ihre *Domestic International Sales Corporation* Steuer mit der FSC angepasst hatte, um den WTO-Regeln zu genügen.¹⁰⁵ Ausgehend hiervon hat die USA dem AB vorgeworfen, seine eigenen Regeln zu schreiben.¹⁰⁶ Das Problem wird dadurch verschärft, dass AB Entscheidungen endgültig sind. Sie können nur durch *Consensus* des DSB aufgehoben werden, was in der Praxis bisher nicht vorgekommen ist und aus bekannten Gründen wohl auch nie vorkommen wird. Mögliche rechtliche Fehler der Panels sollen durch den AB korrigiert werden können, neues Recht soll jedoch ausdrücklich nicht durch AB Reports geschaffen werden. Die USA beklagen, dass der AB Panel Reports überwachen soll, aber selbst nicht effektiv überwacht wird.¹⁰⁷

Neben den USA haben sowohl entwickelte, als auch eine Reihe von Entwicklungs- und Schwellenländern diese Praxis des AB kritisiert (beispielsweise: Mexiko, Indien, Chile, Argentinien, Pakistan, Costa Rica, Malaysia und die Türkei, etc.).¹⁰⁸ Der Vorwurf des juristischen Aktivismus wird damit begründet, dass der AB sich nicht an seine Verpflichtung gegenüber den WTO-Mitgliedern aus Art. 3.2 und 19.2 DSU hält, indem er neue Regeln schafft und sich nicht damit begnügt, bestehende Regeln anzuwenden.¹⁰⁹

Folglich überschreitet der AB seine materiell-rechtliche Kompetenz die ihm aus Art. 3.2 DSU zu steht. Hiernach soll zur Sicherheit und Vorhersehbarkeit des regelbasierten Welthandelssystems auch durch die *Clarification* (Klärung) der Rechte und Pflichten erfolgen:

„(...) central element in providing security and predictability to the multilateral trading system. The Members recognize that it serves to preserve the rights and obligations of Members under the covered agreements, and to clarify the existing provisions of those agreements (...).”

Wann es sich jedoch bei der Klärung der Rechte und Pflichten noch um Auslegung handelt und wann schon die Grenze zum juristischen Aktivismus überschritten ist, ist nur sehr schwer festzustellen und liegt oftmals im Auge des Betrachters.¹¹⁰ Grundsätzlich bezieht sich Auslegung auf die Anwendung der Norm, wohingegen Aktivismus die Schaffung neuer Regeln ist.¹¹¹

¹⁰⁴ WTO, *United States – Tax Treatment for “Foreign Sales Corporations”*, Second Recourse to Art. 21.5, Report of the Appellate Body vom 13. Februar 2016, WT/DS108/AB/R; *Payosoval/Hufbauer/Schott*, *The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures*, 4.

¹⁰⁵ *Ibid.*; *Hufbauer*, *The Foreign Sales Corporation Drama: Reaching the Last Act?*, 5.

¹⁰⁶ WTO, Minutes des Dispute Settlement Body Meeting vom 3. April 2002, WT/DSB/M121, para. 35; *Payosoval/Hufbauer/Schott*, *The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures*, 4.

¹⁰⁷ *Ibid.*

¹⁰⁸ *Stewart*, *Dispute Court: A Look at the Challenges to (and from) the WTO Dispute Settlement System*, 4.

¹⁰⁹ *Payosoval/Hufbauer/Schott*, *The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures*, 4.

¹¹⁰ *Kmiec*, *Cali. L. Rev.* 92 (2004), 1441 (1447).

¹¹¹ Der folgende Fall illustriert die Herausforderung: WTO, *United States – Measures Affecting the Production and Sale of Clove Cigarettes*, Report of the Appellate Body vom 04. April 2012, WT/DS406/1; Protokoll des Dispute Settlement Body Meetings vom 27. Juni 2012,

Die Interpretation von WTO-Recht findet durch die allgemeinen Regeln der Vertragsauslegung im Völkerrecht statt.¹¹² Demnach ist ein Vertrag gem. Art. 31 (1) WVK:

„(...) nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.“

Kann auch nach der Anwendung dieser Auslegungsmethodik kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden und ist der Vertragstext weiterhin *ambiguous or obscure* oder *manifestly absurd or unreasonable*, dann erst können die Verhandlungsgeschichte und die Umstände des Vertragszustandekommens zur Auslegung herangezogen werden.¹¹³ Teilweise wird vertreten, dass die Vertragstexte der WTO von den Mitgliedern bewusst mehrdeutig formuliert wurden:

„The constructive ambiguity can serve as a placeholder marking an area where negotiators accept that it may be appropriate to agree on disciplines but where further negotiation is necessary before those disciplines can be specified.“¹¹⁴

Folgt man diesem Standpunkt, so könnte eine Lösungsmöglichkeit sein, dass der AB von Entscheidungen absieht, wenn er eine *constructive ambiguity* feststellt und die Frage unentschieden lassen. Die offenen Fragen würden dann weitergeleitet werden an die entsprechenden WTO Komitees, welche dann neue Regeln verhandeln müssten.¹¹⁵ Nachteil dieser Lösung ist, dass die Berechenbarkeit des DSS in Gefahr wäre.¹¹⁶

Eine weitere denkbare Lösung wäre, dass sich alle WTO-Mitglieder auf eine verbindliche Auslegung der mehrdeutigen Rechtsbegriffe einigen würden.¹¹⁷ Sowohl die WTO Minister Konferenz als auch der WTO-Generalrat haben die Möglichkeit solche verbindliche Auslegungen der Regeln festzusetzen. Relevant in diesem Zusammenhang ist, dass nach Art. IX:2 des Marrakesch Agreements der Allgemeine Rat verbindliche Auslegungen der Abkommen vorschlagen kann.

Unklar ist jedoch, ob der DSB oder der Allgemeine Rat der WTO die Kompetenz hat verbindliche Auslegungen der Normen des DSB zu beschließen. Dies ist insoweit entscheidend, da unterschiedliche Abstimmungsregeln zur Annahme der Änderungen gelten. Sollte der DSB zuständig sein, bedarf es eines *Consensus*, sollte jedoch der Allgemeine Rat die Kompetenz haben, bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der WTO-Mitglieder. Der Wortlaut des Art. IX:2 Marrakesch Agreement (*of this Agreement and of the*

WT/DSB/M315, paras. 74 und 75; *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 8.

¹¹² Vertiefend zur Interpretation: *Blanco*, The Interpretation of the WTO Agreement, 95-120.

¹¹³ Art. 32 WVK.

¹¹⁴ *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 8; *WTO*, Negotiations on Improvements and Clarifications of the Dispute Settlement Understanding, Further Contributions of the United States on Improving Flexibility and Member Control in WTO Dispute Settlement vom 25 Oktober 2005, TN/DS/W/82/Add.1, erhältlich im Internet: <https://ustr.gov/sites/default/files/asset_upload_file737_10409.pdf> (besucht am 01. August 2018).

¹¹⁵ *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 9.

¹¹⁶ *Ibid.*

¹¹⁷ *Ibid.*

Multilateral Trade Agreements) spricht jedoch von *allen* Abkommen, wodurch argumentiert werden kann, dass dem WTO-Generalrat die Entscheidungskompetenz in der Sache zuzusprechen ist. Damit wäre eine Dreiviertelmehrheit zur Annahme von verbindlichen Auslegungen nötig. Bedenklich bei dieser Lösung ist allerdings, dass zwar ein höherer Grad an Rechtssicherheit geschaffen werden kann, jedoch wird dem AB eine eigenständige Auslegung verwehrt, was letztlich Kernaufgabe einer Revisionsinstanz ist, um Recht zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund kann eine aktivere Auseinandersetzung mit der Auslegungsmethodik in Kombination mit verbindlicher Auslegung von WTO-Recht vielversprechend sein. Die Mitglieder könnten sich auf einheitliche und festgelegte Auslegungskriterien der unterschiedlichen Vertragstexte einigen, beispielsweise orientiert an der WVK, aber weiter konkretisiert.¹¹⁸ Ebenfalls kann auf diesem Wege eindeutig festgelegt werden, welches Gewicht die historische Auslegung im WTO-Recht bekommen soll. Auf diese Art und Weise würde man nicht nur eine verbindliche Auslegung einzelner Rechtsbegriffe schaffen, sondern das Instrumentarium für die Auslegung festlegen, wodurch der Problematik des juristischen Aktivismus Einhalt geboten werden kann.

Juristischer Aktivismus jeglicher Art unterminiert die Glaubwürdigkeit eines Spruchkörpers stark. Das Problem muss über die rechtsetzenden Organe der WTO gelöst werden. Es muss der politische Wille gefunden werden, über neue Verhandlungen eindeutige Auslegungsmethoden und verbindliche Auslegung für umstrittenen Rechtsbegriffe zu finden.¹¹⁹ Andernfalls wird sich die rechtsprechende Gewalt dauerhaft der Kritik des juristischen Aktivismus aussetzen müssen, was zu einer fortlaufenden Erosion einer funktionierenden Streitbeilegungsverfahren führt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Probleme des DSS sehr vielfältiger Natur sind. Auch wenn die Bedenken am System sehr unterschiedlich sind, zeigt sich doch die Gemeinsamkeit, dass bezüglich einer Lösung der Probleme eine Reform des DSU unausweichlich ist. Für einige eher prozessuale Bedenken des aktuellen Streitbeilegungssystems, wie beispielsweise für die stärkere Nutzung der Prozesssprachen, ließe sich der politische Wille zur Veränderung leichter finden. Andere Problemfelder, wie das Problem des juristischen Aktivismus oder *Rule 15* der *Working Procedures*, sind umstrittener. Hier wird es schwieriger werden einen Kompromiss zu finden, auch wenn praktikable Lösungen, wie oben beschrieben, existieren.

III. Lösungsansätze für das Beenden der AB Blockade

Nachdem bisher die Probleme des DSS besprochen wurden, soll im letzten Abschnitt auf das akute Problem der Blockade des AB durch die USA eingegangen werden. Seit 2017, als sich die Gefahr der Lähmung des AB immer deutlicher abzeichnete, wurden verschiedenste Lösungsvorschläge von Literatur und Praxis gemacht. Eine praktikable Lösung für die AB-Blockade zu finden wird immer dringender, auch hinsichtlich der hohen Anzahl von Verfahren die zurzeit anhängig sind. Im Jahr 2018 wurden 39

¹¹⁸ *Ibid.*, 11.

¹¹⁹ Problematisch sind insbesondere: *Zeroing* im Anti-Dumping Agreement und die *amicus curiae*-briefs.

Verfahren vor den DSB gebracht, das ist die dritthöchste Anzahl seit Gründung der WTO. Zuzüglich sind 14 neue Revisionsverfahren in 2019 beim AB anhängig.¹²⁰ Im Folgenden werden fünf verschiedene Lösungsansätze zur Lösung der Blockade, diskutiert. Diesen Ansätzen ist gemeinsam, dass sie nicht auf eine Reform der DSU eingehen, sondern vielmehr die Funktionsfähigkeit des AB trotz der Haltung der USA zu gewährleisten versuchen.

1. Automatische Annahme der Panel Reports

Ein Lösungsweg, der ohne eine prozessuale Änderung der DSU auskommt beinhaltet eine automatische Annahme von Panel Reports, es sei denn, der AB entscheidet sich anders. *Charnovitz* schlägt vor, *Rule 20* der *Working Procedures* in der Form zu ändern, dass im Fall von drei oder mehr abgelaufenen Amtszeiten der AB keine neuen Revisionsfälle annimmt. Auch wenn der AB formell nicht das Recht auf Revision verweigern darf, kann er doch im Voraus in einer solchen „Extremisituation“ auf eine automatische Annahme des Panel Reports entscheiden.¹²¹ Somit würde der AB effektiv über keine neuen Fälle im Rahmen des DSS entscheiden. Durch eine Änderung der *Working Procedures* könnte ein Panel Report ohne Einschreiten des AB als endgültig gelten.¹²² Fraglich ist jedoch, ob diese Lösung politisch durchsetzbar ist und eine Mehrheit der WTO-Mitglieder sie unterstützen würden.¹²³ Aber auch rechtlich zeigen sich einige Bedenken gegen diesen Lösungsvorschlag. Wie oben schon erläutert ist es zweifelhaft, dass die verbleibenden drei AB-Mitglieder den ganzen AB vertreten können. Darüber hinaus wäre diese *de facto* Verweigerung einer Revision ein zu tiefer Einschnitt in die Kernregeln der DSU. Der AB hat selbst im *India Patents* Fall bestimmt, dass:

„Although panels enjoy some discretion in establishing their own working procedures, this discretion does not extend to modifying the substantive provisions of the DSU (...) Nothing in the DSU gives a panel the authority either to disregard or to modify other explicit provisions of the DSU.“¹²⁴

Gleiches muss auch für den AB gelten, damit diese fundamentalen Regeln des DSU nicht einfach nur durch *Working Procedures* des AB abgeändert werden könnten.

¹²⁰ *Kawase/Nakagawa/Diaz/Wilson/Chil/Coelho/Draper/Findlay*, Reforming the WTO AB: Short-term and Mid-term Options for DSU Reform, and Alternative Approaches in a Worst Case Scenario, 5.

¹²¹ *Charnovitz*, How to Save WTO Dispute Settlement from the Trump Administration International Economic Law and Policy Blog (2017), erhältlich im Internet: <<http://worldtradelaw.typepad.com/ielpblog/2017/11/how-to-save-wto-dispute-settlement-from-the-trump-administration.html>> (besucht am 01. August 2018).

¹²² *Ibid.*; *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 10.

¹²³ *Ibid.*; *Raina*, Meditations in an Emergency: The Appellate Body Deadlock – What it is, why it is a Problem, And What to do about it, 14.

¹²⁴ WTO, *India – Patent Protection for Pharmaceutical and Agricultural Chemical Products*, Report of the Appellate Body vom 22. September 1998, WT/DS79/R, para. 92.

2. Arbitration nach Art. 25 DSU

Pohl vertritt die Ansicht, dass man das Problem über Arbitration lösen könnte gem. Art. 25 DSU¹²⁵, demnach könnte die Arbitration anstelle des Appeals stehen.¹²⁶ Vorteil dieses Ansatzes ist es, dass es für die *ad hoc* Arbitration nach Art. 25 DSU keines AB bedarf, da die Schiedssprüche der Arbitration bindend für beide Parteien sind.¹²⁷ Zunächst muss der Arbitration Prozess übereinstimmen mit dem Sinn und Zweck des DSU.¹²⁸ Die Einigung zwischen den beiden Parteien auf Arbitration wird in der Praxis jedoch viel schwieriger zu erfüllen sein. Folgt man dem Vorschlag, so soll eine Arbitration Einigung spätestens bis zum *interim* Panel Report, vgl. Art. 15 DSU¹²⁹ stattfinden.¹³⁰ Ein WTO-Mitglied, das sich jedoch ziemlich sicher sein kann die Streitigkeit zu verlieren, hat vor dem *interim* Panel Report keinen Anreiz sich auf eine Arbitration einzulassen. Also wird sich dieser Lösungsansatz nur auf die Fälle beschränken, in denen beide WTO-Mitglieder sich gleiche Chancen auf einen für sie positiven Ausgang des Streitbeilegungsverfahrens erhoffen¹³¹, in einem solchen Fall könnten und würden die Streitparteien auch eine Vereinbarung treffen, nicht in Revision zu gehen. Es ist also fraglich, ob die Streitparteien sich bereit erklären würden ein Arbitration Verfahren dem normalen Panelprozess vorzuziehen. Für ein Arbitration Verfahren spricht zunächst, dass die Streitparteien Verbesserungen an dem „normalen“ DSS Verfahren machen könnten, in dem sie sich beispielsweise auf Schadensersatzzahlungen einigen. Vorteil einer Streitentscheidung durch einen Panel Report sind andererseits die bekannten und bewährten Verfahrensvorschriften. Auf diese Verfahrensvorschriften müssten sich die Parteien in einem Arbitration Verfahren jedes Mal neu festlegen, was sich als zeitintensiv herausstellen kann.¹³² Auch garantiert ein Panelprozess im Gegensatz zum Arbitration Verfahren die *Compliance* Mechanismen der WTO¹³³, wodurch

¹²⁵ Art. 25 DSU gibt WTO-Mitgliedern die Möglichkeit ihre Streitigkeiten durch *ad hoc* Arbitration beizulegen.

¹²⁶ *Pohl*, How to Break the Impasse over Appellate Body Nominations, Maastricht University Blog (2017), erhältlich im Internet: <<https://www.maastrichtuniversity.nl/blog/2017/09/how-break-impasse-over-appellate-body-nominations>> (besucht am 01. August 2018); *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 10; *Ander-son/Friedbacher/Laul/Lockhart/Remy/Sandford*, Using Arbitration Under Art. 25 of the DSU to Ensure the Availability of Appeals, 4 ff.

¹²⁷ *Pohl*, How to Break the Impasse over Appellate Body Nominations, Maastricht University Blog (2017); *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 10.

¹²⁸ WTO-Schiedsspruch, *United States – Section 110(5) of the US Copyright Act (Article 25)*, WT/DS160/ARB25/1, vom 9. November 2001, para. 2.5.

¹²⁹ Der *interim* Report ist die erste substantielle Aussage des Panels über den Ausgang des Verfahrens, er beinhaltet den Sach- und Streitstand, die *findings* und *recommendations*, sowie Vorschläge für die Implementierung der Entscheidung, Art. 15 DSU.

¹³⁰ *Pohl*, How to Break the Impasse over Appellate Body Nominations, Maastricht University Blog (2017); *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 10.

¹³¹ *Ibid.*

¹³² *Charnovitz*, The WTO Appellate Body Crisis: A Critique of the EU's Article 25 Proposal, International Law and Policy Blog (2019), erhältlich im Internet: <<https://ielp.worldtradelaw.net/2019/06/the-wto-appellate-body-crisis-a-critique-of-the-eus-article-25-proposal.html>> (besucht am 13. Juli 2019).

¹³³ Vgl. oben.

mehr Rechtssicherheit gewährleistet ist.¹³⁴ Folglich kann auch dieser Ansatz nur eine kleine Anzahl von Fällen lösen, zumal ein Kompromiss oder Arbitration den WTO-Mitgliedern auch immer außerhalb des WTO-Rechtsrahmens zur Verfügung steht.¹³⁵ Eine andere Arbitration Lösung, wurde am 16. Mai 2019 von der EU zur Debatte gestellt. Der EU zufolge soll die AB Blockade durch eine *Interim Appeal Arbitration* nach Art. 25 DSU gelöst werden.¹³⁶ So sollen für den Fall, dass der AB nicht mehr funktionsfähig ist, Revisionen durch eine *arbitral panel* anstatt des AB durchgeführt werden. Der WTO-Generaldirektor soll drei ehemalige AB-Mitglieder benennen, welche die Revision durchführen und dabei vom WTO AB-Sekretariat im Verfahren unterstützt werden. Vorteil dieser Lösung ist, dass sie sowohl die Revisionsmöglichkeit, die rechtliche Bindungswirkung der Entscheidungen und die Unabhängigkeit der Schiedsrichter garantiert.¹³⁷ *Charnovitz* kritisiert an diesem Vorschlag, dass die Qualität der Entscheidungen durch das *arbitral panel* aufgrund der mangelnden Kollegialität der *ad hoc* zusammengesetzten ehemaligen AB-Mitglieder leiden wird.¹³⁸ Auch wird bemängelt, dass es dem *arbitral panel* an Autorität fehlen wird, da es letztlich wie ein zweites Panel fungiert.¹³⁹ Einige Mitglieder haben aktuell Bedenken über die Praktikabilität und genaue Ausgestaltung der Verfahrensregeln. Andere fürchten, dass die Dringlichkeit den AB wieder zu besetzen mit einer solchen Lösung abnimmt und sich aus der Übergangsregelung eine dauerhafte Praxis etabliert.¹⁴⁰ Dennoch ist dieser Vorschlag, trotz seiner Mängel, in der aktuellen Lage der praktikabelste um als Übergangslösung während der Verhandlungen über die Reformen des Streitbeilegungssystems zu dienen. Einzig die politische Durchführbarkeit bleibt zweifelhaft. Doch sobald auch nur eine kleine Anzahl von Mitgliedern das Verfahren in dieser Art durchführen und sich Erfolge zeigen, könnte die Unterstützung von bisher noch zögerlichen Mitgliedern generiert werden.

3. Keine Revision (*Non-Appeal Pact*)

Ein weiterer Ansatz zum Ende der Blockade könnte das beidseitige Übereinkommen der Streitparteien sein, nicht in Revision zu gehen.¹⁴¹ *Luiz Eduardo Salles* weist

¹³⁴ *Charnovitz*, The WTO Appellate Body Crisis: A Critique of the EU's Article 25 Proposal, International Law and Policy Blog (2019).

¹³⁵ *Payosoval Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 10.

¹³⁶ *Europäischen Union*, Interim Appeal Arbitration pursuant to article 25 DSU vom 16. Mai 2019, JOB/DSB/1/Add.11, erhältlich im Internet: <<https://worldtradelaw.typepad.com/files/eu-ab-proposal.pdf>> (besucht am 13. Juli 2019).

¹³⁷ *Pauwelyn*, WTO Dispute Settlement Post 2019: What to expect? What choice to make? (2019).

¹³⁸ *Charnovitz*, Comments on The EU's Proposal for Article 25 Arbitration, International Law and Policy Blog (2019), erhältlich im Internet: <<https://ielp.worldtradelaw.net/2019/06/comments-on-the-eus-proposal-for-article-25-arbitration.html>> (besucht am 14. Juli 2019).

¹³⁹ *Ibid.*

¹⁴⁰ *Pauwelyn*, WTO Dispute Settlement Post 2019: What to expect? What choice to make? (2019).

¹⁴¹ *Salles*, Bilateral Agreements as an Option to Living Through the WTO AB Crisis, International Economic Law and Policy Blog (2017), erhältlich im Internet: <<http://worldtradelaw.typepad.com/ielpblog/2017/11/guest-post-on-bilateral-agreements-as-an-option-to-living-through-the-wto-ab-crisis.html>> (besucht am 01. August 2018); *Raina*, Meditations in an Emergency: The Appellate Body Deadlock – What it is, why it is a Problem, And What to do about it, 14.

daraufhin, dass schon in der Vergangenheit WTO-Mitglieder *ex ante* auf bilateraler Ebene prozessuale Übereinkünfte getroffen haben. In einem kürzlich entschiedenen Fall, *Indonesia – Iron or Steel Products*, haben sich die Streitparteien, Vietnam, Taipei und Indonesien auf einen solchen *Non-Appeal Pact* (NAP) geeinigt.¹⁴² Sollte zum Zeitpunkt der Zirkulation des Panel Report der AB aus weniger als drei Mitgliedern bestehen, so haben sich die Parteien darauf verständigt, keine Revision anzustreben.

Bei genauer Betrachtung ist ein NAP tatsächlich nur für den *Complainant* attraktiv. Der *Respondent* hat grundsätzlich wenig Interesse auf sein Revisionsrecht zu verzichten und den Panel Report vollumfänglich zu akzeptieren. Statistisch betrachtet, verliert der *Respondent* in 89 % der Fälle mindestens einen *Claim* gegen sich, was es schwierig gestalten sollte der nationalen Wählerschaft zu erklären, warum von vornherein auf eine Revision verzichtet wurde.¹⁴³ Auch in dem oben genannten Fall *Indonesia – Iron or Steel Products* hat Indonesien, der *Respondent*, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des NAP die strittige Maßnahme bereits zurückgezogen.¹⁴⁴

Nichtsdestotrotz werden aktuell Vorschläge zirkuliert, die für ein NAP auf plurilateraler Ebene als vorübergehende Lösung für die Blockade werben.¹⁴⁵ Die Hoffnung der Befürworter dieses Vorschlages ist es, die Schäden der AB-Blockade vorübergehend zu mildern. Dennoch gelten für die NAP Lösung auf plurilateraler Ebene die gleichen obengenannten Argumente. Zuzüglich dazu, dass eine solche Lösung politisch nachteilig ist, verschafft sie den Panels weitreichende Entscheidungsmöglichkeiten, die das WTO System grundlegend verändern würden. Da nicht abzusehen ist, wie lange die aktuelle AB-Blockade noch aufrechterhalten wird, droht aus dieser ursprünglich vorübergehenden Lösung eine dauerhafte zu werden, die große Risiken in sich trägt. Gerade die Historie hat gezeigt, dass der Weg zur Revision möglich sein muss.¹⁴⁶

4. Mehrheitswahl

Andere Praktiker sehen eine Möglichkeit den Streit damit beizulegen, indem qualifizierte Mehrheitswahlen zur Besetzung des AB eingeführt werden und rechtfertigen

¹⁴² *WTO, Indonesia – Safeguard On Certain Iron Or Steel Products*, Understanding Between Indonesia And Chinese Taipei Regarding Procedures Under Articles 21 and 22 of the DSU, vom 15 April 2019, WT/DS490/13 und *WTO, Indonesia – Safeguard On Certain Iron Or Steel Products*, Understanding Between Indonesia And Vietnam Regarding Procedures Under Articles 21 and 22 of the DSU, vom 27. März 2019, WT/DS496/14.

¹⁴³ *Pauwelyn*, *WTO Dispute Settlement Post 2019: What to expect? What choice to make?* (2019), erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3415964> (besucht am 14. Juli 2019).

¹⁴⁴ *Ibid.*

¹⁴⁵ *Charnovitz*, *The WTO Appellate Body Crisis: A Critique of the EU's Article 25 Proposal*, *International Law and Policy Blog* (2019), erhältlich im Internet: <<https://ielp.worldtradelaw.net/2019/06/the-wto-appellate-body-crisis-a-critique-of-the-eus-article-25-proposal.html>> (besucht am 13. Juli 2019).

¹⁴⁶ *Payosoval Hufbauer/Schott*, *The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures*, 10.

diese Maßnahme zur Abweichung von der *Consensus*-Regel mit der unbekanntenen Krisensituation des AB.¹⁴⁷ Jedoch finden im WTO-System Abstimmungen nur äußerst selten statt und bergen zu viele Unsicherheiten für die Mitglieder.¹⁴⁸ Auch ist es rechtlich nicht möglich, die *Consensus*-Regel des DSU derart zu umgehen.¹⁴⁹ Darüber hinaus wäre auf politisch-diplomatischer Ebene das Ausscheiden der USA aus der WTO bei Durchführung eines solchen Vorschlages fast sicher.¹⁵⁰

5. *Neues Dispute Settlement System*

Ebenfalls in der Diskussion war die Schaffung neuer AB *Working Procedures* oder eines ganz neuen DSS außerhalb des WTO-Regelwerks und ohne die USA.¹⁵¹ Neben den oben genannten Schwierigkeiten bezüglich der Änderung der AB *Working Procedures* würde diese Lösung auch nicht für Streitigkeiten mit der USA gelten, welche ihre Konflikte weiterhin nach den Regeln des DSS lösen würden. Damit fehlt dieser Lösung die rechtliche und politische Grundlage. Auch wird dieser Ansatz scharf kritisiert in der Literatur, da er letztlich das Scheitern des DSS eingestehen würde und sowohl politisch als auch rechtlich unmöglich ist.¹⁵²

Somit lässt sich bezüglich der fünf beschriebenen Lösungen außerhalb einer Reform des DSU, so kreativ sie auch sein mögen, abschließend feststellen, dass keine der Vorschläge das Problem dauerhaft zu beseitigen vermag. Am aussichtsreichsten könnte allenfalls noch der Vorschlag der EU vom 16. Mai 2019 sein. Deutlicher Vorteil dieser Lösung ist, dass im Vergleich zu den anderen Vorschlägen nicht auf die Revisionsmöglichkeit und rechtliche Bindungswirkung der Entscheidungen verzichtet werden muss. Wodurch wichtige Errungenschaften der Welthandelsordnung erhalten blieben. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Vorschlag der EU weiter konkretisiert und ob er den nötigen politischen Rückhalt erhält. Letztlich kann die WTO aber langfristig nur durch Verhandlungen und konsequente Reformen einen Weg raus aus ihrer Krise finden.

IV. Ausblick: Was ist zu erwarten nach dem 10. Dezember 2019?

In Anbetracht der Tatsache, dass die USA auch im letzten *Meeting of the Dispute Settlement Body* vom 24. Juni 2019 immer noch ihre Kritik am AB aufrechterhält, ist mit ziemlicher Sicherheit davon auszugehen, dass die Blockade nicht durch ein Einlenken der USA vor Dezember 2019 aufgelöst werden kann.¹⁵³ Auch die *Doha Round* hat

¹⁴⁷ *Ibid.*; *Kuijper*, The US Attack on the WTO Appellate Body, 11 ff.

¹⁴⁸ *Van den Bosschel/Zdouc*, The Law and Policy of the World Trade Organization, 151; *Raina*, Meditations in an Emergency: The Appellate Body Deadlock – What it is, why it is a Problem, And What to do about it, 13.

¹⁴⁹ *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 10.

¹⁵⁰ *Ibid.*, 11.

¹⁵¹ *Kuijper*, The US Attack on the WTO Appellate Body, 11 ff.; *Payosoval/Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 11.

¹⁵² *Ibid.*

¹⁵³ Statement der USA im *Meeting of the WTO Dispute Settlement Body*, 24 Juni 2019, 14 f., erhältlich im Internet: <<https://geneva.usmission.gov/2019/06/25/statements-by-the-united-states-at-the-june-24-2019-dsb-meeting/>> (besucht am 13. Juli 2019).

gezeigt, dass Verhandlungen in der WTO sich Jahre hinziehen können, ohne nennenswerte Ergebnisse zu erzielen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie es weitergehen wird, wenn der AB funktionsunfähig ist.

Zunächst werden anhängige Revisionen vor dem 10. Dezember 2019 weiter über die umstrittene *Rule 15* gelöst werden. Für den Fall, dass sich die Mitglieder auf keinen der genannten Lösungswege einigen können, ist es am wahrscheinlichsten, dass es nach dem 10. Dezember 2019 zu einem *de facto* Rückfall in die Tage des GATT kommen wird: Durch die mangelnde Möglichkeit der Revision würden die Panel Reports nicht durch den DSB angenommen werden und somit keine Bindungswirkung entfalten. Um rechtliche Bindungswirkung zu erlangen, bestünden nur zwei Möglichkeiten. Entweder der AB wird wiederbesetzt und befasst sich mit der Revision, was viele Monate oder Jahre nach dem ursprünglichen Panel Report sein kann. Oder alle WTO Mitglieder, einschließlich der unterlegenen Partei, nehmen den Panel Report durch *positive consensus* an, wodurch Art. 16.4 DSU umgangen würde und der Panel Report trotzdem angenommen werden könnte. Beide Szenarien sind aus den oben beschriebenen Gründen eher unwahrscheinlich.¹⁵⁴ Das Streitbeilegungssystem würde folglich wieder zurück in die Zeit der 80er fallen, vor den bahnbrechenden Entwicklungen der *Uruguay Round*. Panel Reports könnten wieder mühelos durch einzelne Mitglieder blockiert werden. Diese Gefahr ist durchaus real, der Anreiz unvorteilhaften Panel Reports auf diese Art zu entgehen ist zu groß. Die mit 59 % hohe Anzahl der blockierten Panel Reports in den Jahren 1990 bis 1994 sprechen deutlich für eine solche Entwicklung.¹⁵⁵ Auch wird das Risiko von Handelskriegen durch die mangelnde Durchsetzbarkeit von WTO-Recht ansteigen.¹⁵⁶

Die Abwesenheit des AB würde auch besonderen Einfluss auf die Panels selbst nehmen. Panel Reports würden wahrscheinlich kürzer gefasst werden, da die einzelnen Panel-Mitglieder nicht mehr die Notwendigkeit verspürten ihre Argumente für den AB detailliert dazulegen.¹⁵⁷ Auch wüchse ohne die Kontrollinstanz des AB die Gefahr, von sich widersprechenden Panel Reports. Die drohende Gefahr, dass die Panel Reports nicht durch die Mitglieder angenommen werden, könnte auch zu „weicheren“ Entscheidungen seitens der Panels führen, da diese den *Respondent* nicht brüskieren wollen.¹⁵⁸ In Konsequenz würden die Panels mehr unter politischem Druck und Einfluss der Mitglieder stehen, was wiederum der Unabhängigkeit des Rechtssystems schadet und das Streitbeilegungssystem der WTO in eine Abwärtsspirale werfen könnte. Dieser Ausblick verdeutlicht erneut die Wichtigkeit der Revisionsinstanz für das gesamte DSS. Jede der angesprochenen Lösungen, die versucht die AB-Blockade ohne eine wie auch immer gestaltete Überprüfungsinstanz der Panels zu beseitigen, ist daher nicht empfehlenswert.

¹⁵⁴ Ausführlich hierzu: *Pauwelyn*, WTO Dispute Settlement Post 2019: What to expect? What choice to make? (2019).

¹⁵⁵ *Ibid.*

¹⁵⁶ *Ibid.*

¹⁵⁷ *Ibid.*

¹⁵⁸ *Ibid.*

B. Fazit

Die Aktuelle Blockade des AB illustriert deutlich die Krise, in der sich das DSS befindet. Wie oben gezeigt, bestehen aber auch abseits der Kritik der USA einige Herausforderungen für das Funktionieren des DSS, wie beispielsweise die Überlastung des Systems, die Prozesssprachen und *obiter dicta* und das sind nur einige der Problemfelder die Aufmerksamkeit bedürfen, um ein besseres System zu schaffen.¹⁵⁹ Das Problem des blockierte AB zu lösen, ist also nicht der Schlüssel zu einem perfekt funktionierenden Welthandelssystem.

Dennoch stellt die Blockade der USA die größte Bedrohung für das DSS dar und bedarf direkter Aufmerksamkeit. Wenn die Blockade nicht bald aufgehoben wird, droht nicht nur ein Kollaps der Rechtsprechung, sondern auch der WTO als Verhandlungsforum für den Welthandel. Nur wenn die Bedenken der USA ernstgenommen werden, können, wie sich schon historisch gezeigt hat, die nötigen Veränderungen erzielt werden, um das System besser zu machen. Die Blockade der USA ist also insofern als politische Chance zu betrachten, um die seit langer Zeit nötigen Verhandlungen über Kernprobleme wieder zu eröffnen.

Aufgabe der WTO ist es erklärtermaßen, neue Regeln für das Welthandelsrecht zu schaffen und über Verletzung der bestehenden Regeln zu entscheiden.¹⁶⁰ Die WTO fußt also auf zwei tragenden Säulen: Verhandlung und Streitbeilegung. Das beide Bereiche gemeinsam Erfolge verzeichnen und progressiv sich weiterentwickeln ist entscheidend für die Zukunft der Weltwirtschaft. Ein grundsätzliches und strukturelles Problem der WTO ist jedoch, dass in der Vergangenheit die legislativen Organe der WTO in der Verhandlung von Gesetzen nachlässig waren und einige Mitglieder deswegen das DSS genutzt haben, um auf diesem Wege neue Regeln zu schaffen.¹⁶¹ Aber gerade die Schaffung neuer Regeln ist nicht Aufgabe des DSS, sondern der WTO-Mitglieder. Dieses sich immer weiter verschärfende institutionelle Ungleichgewicht zwischen rechtsetzender und rechtsprechender Gewalt führte letztlich auch zur Blockade des AB.

Einige der oben angesprochenen Lösungen, die nur an den Symptomen anknüpfen und dadurch versuchen die Funktionsfähigkeit des AB herzustellen, ohne eine Reform des DSU anzustrengen, sind weder politisch noch rechtlich erstrebenswert und werden letztlich nicht von Erfolg gekrönt sein. Nur der *Interim Appeal Arbitration* Vorschlag vom Mai 2019 hat vielleicht noch begrenzte Erfolgsaussichten. Aber auch dieser kann, wenn denn der politische Konsens gefunden werden sollte, nur als Übergangslösung dienen. Der einzige Weg für eine dauerhafte Überwindung der Krise führt daher über eine Reform des DSU. Um das Strukturproblem zu lösen und gleichzeitig das Welthandelssystem in die Zukunft zu führen, müssen folglich neue Verhandlungen angestrengt werden.

Der 2018 veröffentlichte Reformvorschlag der EU adressiert die Bedenken und schafft eine begrüßenswerte Verhandlungsbasis für die nötigen Reformen. Diese Ent-

¹⁵⁹ U. a.: Zugang von Entwicklungsländern, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der AB-Mitglieder, Schadensersatzforderungen.

¹⁶⁰ *Fabryl Tate*, Saving the WTO Appellate Body or Returning to the Wild West of Trade?, 1 f.

¹⁶¹ *Payosoval Hufbauer/Schott*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, 1.

wicklung zeigt zum einen, wie ernst die EU die Kritik der USA nimmt und lässt gleichzeitig hoffen, dass zumindest auf prozessualer Ebene Einigungen beispielsweise bei der Handhabung von *obiter dicta* und der Neuregelung von *Rule 15* möglich sind. Auch bezüglich des Kernproblems der USA, dem juristischen Aktivismus, wäre die Einigkeit über die Auslegungsmethodik und verbindliche Auslegung einzelner Rechtsbegriffe ein möglicher Anfang, um dieses Problem zu beseitigen. Auch wenn der Reformvorschlag der EU, wie oben gezeigt, einige Schwächen aufweist, ist die Verhandlungsbereitschaft als solche ein erster Schritt in die richtige Richtung. Durch diesen Prozess könnte sich die WTO zurückbesinnen auf ihren ursprünglichen Sinn und Zweck neben der Streitbeilegung, nämlich die Verhandlungen von Welthandelsnormen.

Die Mitglieder müssen sich also wieder zurück an den Verhandlungstisch setzen und die lange Zeit der Untätigkeit und mangelnden Reformbereitschaft beenden. Die Worte des ehemaligen AB-Mitglieds *Peter Van den Bossche* in seiner Abschiedsrede vom 28. Mai 2019, verdeutlichen die Konsequenz von Untätigkeit in der aktuellen Krise:¹⁶²

„There are very difficult times ahead for the WTO dispute settlement system. This system was – and currently still is – a glorious experiment with the rule of law in international relations. In six months and two weeks from now, this unique experiment may start to unravel and gradually come to an end. History will not judge kindly those responsible for the collapse of the WTO dispute settlement system.”

Es sind nur noch wenige Monate bis zum 10. Dezember 2019, doch die Vergangenheit, insbesondere die letzten Tage der *Uruguay Round* (September bis Dezember 1993), hat gezeigt, dass großer Fortschritt auch in kürzester Zeit möglich ist. Es bleibt abzuwarten, ob Einigkeit über die Lösungen der prozessualen und systemischen Bedenken erzielt werden kann. An praktikablen Optionen und Zeit mangelt es noch nicht. Politischer Wille ist jedoch dringend erforderlich, um für diese Krise der WTO einen Ausweg zu finden.

¹⁶² Abschiedsrede des ehemaligen AB-Mitglieds *Peter Van den Bossche*, erhältlich im Internet: <https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/farwellspeech_peter_van_den_bossche_e.htm> (besucht am 13. Juli 2019).

SCHRIFTTUM

- Anderson, Scott/Friedbacher, Todd/Lau, Christian/Lockhart, Nicolas/Remy, Jan Yves/Sandford, Iain*, Using Arbitration Under Art. 25 of the DSU to Ensure the Availability of Appeals, Centre For Trade and Economic Integration Working Papers 17 (2017), 1-10.
- Behrens, Frithjof*, Uruguay-Runde und die Gründung der WTO in: *Hilf, Meinhard/Oeter, Stefan* (Hrsg), WTO-Recht, 2. Auflage, Baden-Baden 2010, 90-100.
- Black, Henry Campbell*, Handbook on the Law of Judicial Precedents: Or, The Science of Case Law, New York 1912.
- Blanco, Sebastian Mantilla*, The Interpretation of the WTO Agreement, *Universitas Estudiantes* 7 2010, 95-120.
- Busch, Marc/Reinhardt, Eric*, The Evolution of GATT/WTO Dispute Settlement, in: *Curtis, John M./Ciuriak, Dan* (Hrsg), Trade Policy Research, Ottawa 2003, 143-184.
- Charnovitz, Steve*, How to Save WTO Dispute Settlement from the Trump Administration, *International Economic Law and Policy Blog* (2017), erhältlich im Internet: <<http://worldtradelaw.typepad.com/ielpblog/2017/11/how-to-save-wto-dispute-settlement-from-the-trump-administration.html>> (besucht am 01. August 2018).
- The Obama’s Administration’s Attack on Appellate Body Independence Shows Need for Reform, *International Economic Law and Policy Blog* (2016), erhältlich im Internet: <<http://worldtradelaw.typepad.com/ielpblog/2016/09/the-obama-administrations-attack-on-appellate-body-independence-shows-the-need-for-reforms-.html>> (besucht am 01. August 2018).
 - Transparency and Participation in the World Trade Organization, *Rutgers Law Review* 927, Washington 2004, 1-32.
 - The WTO Appellate Body Crisis: A Critique of the EU’s Article 25 Proposal, *International Law and Policy Blog* (2019), erhältlich im Internet: <<https://ielp.worldtradelaw.net/2019/06/the-wto-appellate-body-crisis-a-critique-of-the-eus-article-25-proposal.html>> (besucht am 13. Juli 2019).
 - Comments on The EU’s Proposal for Article 25 Arbitration, *International Law and Policy Blog* (2019), erhältlich im Internet: <<https://ielp.worldtradelaw.net/2019/06/comments-on-the-eus-proposal-for-article-25-arbitration.html>> (besucht am 14. Juli 2019).
- Condon, Bradly J.*, Lost in Translation: Plurilingual Interpretation of WTO Law, *Journal of International Dispute Settlement* 1 (2010), 191-216.
- Davey, William J.*, The first years of WTO dispute settlement: Dealing with Controversy and Building Confidence, in: *Marceau, Gabrielle* (Hrsg), A History of Law and Lawyers in the GATT/WTO: The Development of the Rules of Law in the Multilateral Trading System (2015), 353-373.
- Dunoff, Jeffrey L./Pollack, Marc A.*, The Judicial Trilemma, *American Journal of International Law* 111 (2017), 225-276.
- Ehlermann, Claus-Dieter*, The Workload of the WTO Appellate Body: Problems and Remedies, *Journal of International Economic Law* 20 (2017), 705-734.

- Fabry, Elvire/Tate, Erik*, Saving the WTO Appellate Body or Returning to the Wild West of Trade?, Jacques Delors Institute, Policy Paper No. 225 (2018), 1-20.
- Fieleke, Norman S.*, “The Uruguay Round of Trade Negotiations: An Overview”, *New England Economic Review* 1995, 3-14.
- Gao, Henry S.*, Dictum on Dicta: Obiter Dicta in WTO Disputes, *World Trade Review* (2018), erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3171342> (besucht am 01. August 2018).
- Hilf, Meinhard/Salomon, Tim René*, Das Streitbeilegungssystem der WTO, in: *Hilf, Meinhard/Oeter, Stefan* (Hrsg), *WTO-Recht*, 2. Auflage, Baden-Baden 2010, 165-202.
- Hollis, Duncan B.*, Private Actors in Public International Law: Amicus Curiae and The Case for the Retention of State Sovereignty, *B.C. International Law and Comparative Law Review* 235 (2002), 235-255.
- Holmes, Peter/Anderson, Robert D.*, Competition Policy and the Future of the Multilateral Trading System, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 531-563.
- Howse, Robert*, The World Trade Organization 20 Years On: Global Governance by Judiciary, *The European Journal of International Law* 27 (2016), 9-77.
- Hufbauer, Gary Clyde*, The Foreign Sales Corporation Drama: Reaching the Last Act?, *Peterson Institute for International Economics* 10 (2002), 1-13.
- Institute of International Economic Law*, Transition on the WTO Appellate Body: A Pair of Reforms? (2018), erhältlich im Internet: <<https://georgetown.app.box.com/s/7yg0eqegj268r9cfizsve0i7dm1fh99l>> (besucht am 01. August 2018).
- Kawase, Tsuyoshi/Nakagawa, Junji/Diaz, Hugo Perezcano/Wilson, Keith William Cameron/Chi, Manjiao/Coelho, Carlos/Draper, Peter/Findlay, Christopher*, Reforming the WTO AB: Short-term and Mid-term Options for DSU Reform, and Alternative Approaches in a Worst Case Scenario, Tokyo 2019.
- Keynes, Soumaya/Bown, Chad P.*, Holding the WTO Hostage, Trump Style, *Peterson Institute for International Economics Trade Talks* 4 (2017), erhältlich im Internet: <<https://piie.com/experts/peterson-perspectives/trade-talks-episode-4-holding-wto-hostage-trump-style>> (besucht am 01. August 2018).
- Kmiec, Kennan D.*, The Origin and Current Meanings of Judicial Activism, *California Law Review* 92 (2004), 1441-1477.
- Kozlov, Oleksandr*, Enforcing compliance with WTO Dispute Settlement Rulings, Ghent University LL.M. Paper, Ghent 2017.
- Kuijper, Pieter Jan*, The US Attack on the WTO Appellate Body, *Amsterdam Law School Legal Studies Research Paper* No. 44 (2017), 1-15.
- Limenta, Michelle*, *WTO Retaliation: Effectiveness and Purposes*, Oxford 2017.
- Pauwelyn, Joost*, WTO Dispute Settlement Post 2019: What to expect? What choice to make? (2019), erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3415964> (besucht am 14. Juli 2019).
- The Limits of Litigation: “Americanization” and Negotiation in the Settlement of WTO Disputes, *Ohio State Journal on Dispute Resolution* 19 (2003), 121-140.
 - /Zhang, Weiwei, Busier Than Ever? A Data-Driven Assessment of WTO Caseload and Forecast (2018), erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3179713> (besucht am 01. August 2018).

- Payosova, Tetyana/Hufbauer, Gary Clyde/Schott, Jeffrey J.*, The Dispute Settlement Crisis in the World Trade Organization: Causes and Cures, *Peterson Institute for International Economics* 5 (2018), 1-14.
- Pohl, Jens Hillebrand*, How to Break the Impasse over Appellate Body Nominations, *Maastricht University Blog* (2017), erhältlich im Internet: <<https://www.maastrichtuniversity.nl/blog/2017/09/how-break-impasse-over-appellate-body-nominations>> (besucht am 01. August 2018).
- Princen, Sebastian*, EC Compliance with WTO Law: The Interplay of Law and Politics, *European Journal of International Law* Band 15 (2004), 555-574.
- Raina, Akhil*, Meditations in an Emergency: The Appellate Body Deadlock – What it is, why it is a Problem, And What to do about it, *Leuven Centre for Global Governance Studies Working Paper* 199 (2018), 3-18.
- Reich, Arie*, The effectiveness of the WTO Dispute Settlement System: A Statistical Analysis, *European University Institute Department Law Working Papers* 2017, 1-32.
- Roberts, Anthea/Stephan, Paul B./Verdier, Pierre-Hugues/Versteeg, Mila*, *Comparative International Law*, Oxford 2018.
- Schöbener, Burkhard/Herbst, Jochen/Perkams, Markus*, *Internationales Wirtschaftsrecht*, Heidelberg 2010.
- Salles, Luiz Eduardo*, Bilateral Agreements as an Option to Living Through the WTO AB Crisis, *International Economic Law and Policy Blog* (2017), erhältlich im Internet: <<http://worldtradelaw.typepad.com/ielpblog/2017/11/guest-post-on-bilateral-agreements-as-an-option-to-living-through-the-wto-ab-crisis.html>> (besucht am 01. August 2018).
- Sandford, Iain*, The Importance of Transparency in WTO Dispute Settlement, *Lowy Institute Conference on Enhancing Transparency in the Multilateral Trading System* (2007), 1-11.
- Stewart, Terence P.*, Dispute Court: A Look at the Challenges to (and from) the WTO Dispute Settlement System, *Global Business Dialogue* (2017), 1-25.
- Steger, Debra P.*, Improvements and Reform of the WTO Appellate Body, in: *Ortino, Federico/Petersmann, Ernst-Ulrich* (Hrsg), *The WTO Dispute Settlement System* (2004), 41-49.
- Thompson, Alexander*, A Domestic Logic for International Delegation: U.S. Support of WTO Legalization, *Program on International Politics, Economics and Security at the University of Chicago* (2010), 1-25.
- Tietje, Christian*, Begriff, Geschichte und Grundlagen des Internationalen Wirtschaftssystems und Wirtschaftsrechts, in: *ders.* (Hrsg), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 2. Auflage, Berlin 2015, 1-66.
- Van Damme, Isabelle*, *Treaty Interpretation by the WTO Appellate Body*, Oxford 2009.
- Van den Bossche, Peter*, *From Afterthought to Centerpiece – The WTO Appellate Body and its Rise to Prominence in the World Trading System*, Maastricht 2005.
- */Zdouc, Werner*, *The Law and Policy of the World Trade Organization*, 4. Auflage, Cambridge 2017.
- Waincymer, Jeffrey*, Transparency of Dispute Settlement within the World Trade Organization, *Melbourne University Law Review* 32 (2000), erhältlich im Internet:

<<http://www5.austlii.edu.au/au/journals/MelbULawRw/2000/32.html>> (besucht am 01. August 2018).

WTO, Handbook on the WTO Dispute Settlement System, Cambridge 2004.

Weiss, Friedl, Streitbeilegung in der Welthandelsorganisation in: Tietje, Christian (Hrsg), Internationales Wirtschaftsrecht, 2. Auflage, Berlin 2015, 886-924.

Zimmermann, Thomas A., WTO Dispute Settlement at Ten: Evolution, Experiences, and Evaluation, *Aussenwirtschaft* 60 (2005), 27-61.

– Zehn Jahre WTO-Streitschlichtung: Eine Zwischenbilanz, *Die Volkswirtschaft – das Magazin für Wirtschaftspolitik* 12 (2004), 63-66.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2

- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4

- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1
- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. Finanzmarktmissbrauchsrahmengesetzes, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-882-6

2017, ISBN 978-3-86829-876-5

- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- Heft 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- Heft 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- Heft 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- Heft 151 Hrabrin Bachev, Yixian Chen, Jasmin Hansohm, Farhat Jahan, Lina Lorenzoni Escobar, Andrii Mykhailov, Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- Heft 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- Heft 153 Christian Tietje, Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- Heft 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- Heft 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1

- Heft 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- Heft 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- Heft 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- Heft 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- Heft 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- Heft 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- Heft 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- Heft 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0

Die Hefte 1 bis 99 erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>